



SELBSTVERWALTUNG UND MITBESTIMMUNG

- Das Wunder von Stuttgart – Richterbeförderung in Baden-Württemberg**
von Hansjürgen Schilling 3
- Die Gesetzentwürfe des Deutschen Richterbundes und der
Neuen Richtervereinigung zur Selbstverwaltung der Justiz –
Ein Vergleich im Überblick** von Thomas Schulte-Kellinghaus 6
- Gläserne Richter – Vergleichsringe und ihre Auswirkungen**
von Susanne Müller 9

BLICHE ÜBER GRENZEN

- Als EU-Experte in Albanien** von Wilhelm Treiber 11
- Justiz im Aufruhr – Angriffe auf die richterliche Unabhängigkeit in Frankreich**
von Susanne Müller 14

BLICKPUNKTE

- Elternrecht und staatliche Eingriffe in die Kindererziehung** von Johann Bader 18
- Kleine – nichtdogmatische – Nachlese zum Kündigungsfall „Emmely“**
von Klaus Hennemann 21
- KURS und die informationelle Selbstbestimmung – Das baden-württembergische
Konzept zur Überwachung von Sexualstraftätern** von Susanne Müller 24
- Richterassistenz** von Thomas Schulte-Kellinghaus 26

DIE NRV UND DAS JUSTIZMINISTERIUM

- Einführungslehrgang für Assessorinnen und Assessoren** 30
- Nächtlicher Bereitschaftsdienst** 34
- Justiz in der Krise – Presseerklärung der NRV** 35

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser,

das Landes-Info-Heft 2010 der Neuen Richtervereinigung bietet Ihnen diesmal eine breite Palette von Themen:

Zunächst beschäftigen wir uns erneut mit dem Dauerbrenner Selbstverwaltung und Mitbestimmung. Hier können Sie einen Vergleich der Selbstverwaltungskonzepte der NRV einerseits, des Richterbunds andererseits ebenso finden wie eine Betrachtung wunderlicher Vorgänge bei der richterlichen Beförderung; zudem wird der zunehmende Druck durch benchmarking bei den Gerichten im Rahmen der Vergleichsringe thematisiert.

Sodann werfen wir gleich zwei Blicke über Grenzen: Der erste Blick geht bis nach Albanien, wo derzeit der Aufbau einer unabhängigen Justiz mit europäischer Hilfe stattfindet. Der zweite Blick geht erneut zu unseren französischen Nachbarn, bei denen die Unabhängigkeit der Justiz mehr und mehr bedroht erscheint.

Die unter dem Titel „Blickpunkte“ zusammengefassten Beiträge befassen sich mit verschiedenen justiz- und rechtsrelevanten Themen: Hier können Sie Ihre Blicke von einer Erörterung der Bedeutung des Elternrechts gegenüber staatlichen Eingriffen über eine Nachbetrachtung der weiteren Entwicklungen im Kleinbetrags-Kündigungfall Emmely, eine Auseinandersetzung mit den datenschutzrechtlichen Problemen des Umgangs mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern bis hin zu Überlegungen zu dem vom Justizministerium beworbenen Projekt einer so genannten „Richterassistenz“ schweifen lassen.

Es folgen wie immer einige Auszüge aus unserer Korrespondenz mit dem Justizministerium in verschiedenen Fragen sowie – last, but not least – die Presseerklärung der Neuen Richtervereinigung zum Thema „Justiz in der Krise“. Die darin zum Ausdruck gebrachten Eckpunkte sollten bei den anstehenden Sparrunden nicht in Vergessenheit geraten.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Anregung bei der Lektüre und freuen uns wie immer über Ihre Reaktionen auf unser Heft (bitte richten an S.Mueller@nrv-net.de oder per Post ans Landgericht Freiburg z. Hd. S. Müller).

Für den Landesvorstand der NRV:

Susanne Müller

Landgericht Freiburg

Selbstverwaltung und Mitbestimmung

Das Wunder von Stuttgart

Quelle: HHS / pixelio.de

von Dr. Hansjürgen Schilling, OLG Karlsruhe

Jeder kennt das Wunder von Bern, an das wir uns in diesem Sommer wieder gern erinnern haben. Wunder sind – wenn es sie überhaupt gibt – selten, sie sind meist spektakulär. Sie können aber auch ganz unscheinbar daherkommen, sich vor unserer Haustür ereignen, und niemand nimmt Notiz von ihnen. Von solch einem Wunder gilt es zu berichten: Seit rund einem Jahrzehnt ist kein einziger Fall mehr bekannt geworden, in dem der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei einer Beförderungentscheidung dem Vorschlag des Justizministeriums mit einem Gegenvorschlag entgegengetreten wäre. Das Ausmaß der Einigkeit scheint grenzenlos. Und der Schein trügt nicht. Auf eine SPD-Anfrage im Landtag hat das Justizministerium am 20.07.2009 mitgeteilt, dass sich der Präsidialrat in der (damals) „laufenden und vergangenen Amtsperiode“ bei Beförderungentscheidungen in keinem einzigen Fall gegen die vorgeschlagene Maßnah-

me ausgesprochen habe.¹ Das ist bemerkenswert, war doch allein in der letzten, im Jahr 2009 abgelaufenen Amtsperiode über 262 Beförderungstellen ab R 2 aufwärts zu entscheiden.² Geht man für die Periode davor von ähnlichen Zahlen aus, dann heißt das: In geschätzt rund 500 Einzelfällen sind die Beförderungsvorschläge des Justizministeriums vom Präsidialrat akzeptiert worden – ohne jede Ausnahme. Das Wunder von Stuttgart! Noch in den 90er-Jahren hatte der Präsidialrat nicht selten und überdies in einigen spektakulären Fällen Vorschläge des Justizministeriums abgelehnt.

Dem Wunder auf der Spur ...

Wie ist diese wundersame Entwicklung zu erklären? Auffällig ist, dass sie zeitlich zusammenfällt mit der Einführung der neuen Beurteilungsrichtlinie im Jahre 2002.³ Schon das

spricht für einen Ursachenzusammenhang. Intention und Wirkungsweise der Richtlinie deuten in dieselbe Richtung. Die Neufassung der Beurteilungsrichtlinie im Jahre 2002 wurde damit begründet, Art. 33 Abs. 2 GG und das darin verankerte Gebot der Bestenauslese verlangten, dass im Bewerbungsverfahren differenzierende Beurteilungen zur Verfügung stünden. Deshalb seien Bewerberlagen, bei denen jeweils eine Mehrzahl von Kandidaten mit Spitzenbeurteilungen aufwarten könne, zu vermeiden. Dieses Ziel sollte durch neue Beurteilungsstufen und diesen zugeordnete sogenannte weiche Quoten erreicht werden. Die Beurteiler im Land wurden in Dienstbesprechungen und Fortbildungen angehalten, die neue Beurteilungsrichtlinie zu beachten und nicht erneut der Versuchung zu erliegen, zu großzügig zu beurteilen. So sollte der Gefahr einer „Inflation“ von Spitzenbeurteilungen begegnet werden.

Was ist aus dieser Idee geworden? Der Austausch im Kollegenkreis vermittelt folgenden Eindruck: Seit 2002 finden die Kolleginnen und Kollegen in der Regel unter ihren Zeugnissen die Bewertung „übertrifft teilweise“ (4. Beurteilungsstufe) oder – wenn's gut läuft – „übertrifft die Anforderungen“ (3. Beurteilungsstufe). Bei Anlassbeurteilungen, die auf die Beförderung in ein höheres Amt abzielen, scheint oft sogar eine niedrigere Beurteilungsstufe als bei Regelbeurteilungen (im ausgeübten Amt) vergeben zu werden, muss doch der Bewerber im höheren Amt erst noch beweisen, dass er diesem im gleichen Maße gerecht wird wie dem ausgeübten. Die Präsidenten vor Ort spenden Trost. Auch eine Beurteilung mit „übertrifft teilweise die Anforderungen“ sei ungeachtet ihrer wenig schmeichelhaften Formulierung eine gute Beurteilung, weil sie dem Beurteilten bescheinige, zur besseren Hälfte aller vergleichbaren Stelleninhaber zu gehören. Das gelte umso mehr, als die Justiz ohnehin bei der Einstellung nur Bewerberinnen und Bewerber mit gehobenem Examenprädikat berücksichtige.

Das Ziel scheint erreicht. Zwar werden Zahlen über die Einhaltung der Quoten nicht bekannt gegeben, doch deutet alles darauf hin, dass sich die Beurteiler in die eingeforderte Beurteilungsdisziplin nehmen lassen. Eine deutliche Verringerung der Zahl der Beurteilungen mit Höchstprädikaten wäre für sich genommen allerdings noch kein Grund zur Klage. Beobachtungen der letzten Zeit nähren aber die Vermutung, dass man oben Wasser predigt und selbst Wein trinkt. Die Beurteilungsrichtlinie ist allem Anschein nach weniger Mittel zur Verwirklichung der Chancengleichheit als vielmehr gezielt eingesetztes Instrument zur Personalauswahl. Während der gemeine Bewerber im straffen Beurteilungsregime knapp gehalten wird und schon über ein „übertrifft

die Anforderungen“ froh sein muss, kann der auserkorene Kandidat so beurteilt werden, dass der Vorschlag ohne Risiko den Präsidialrat passiert. Der Wirkungsmechanismus ist einfach. Wenn die öffentliche Beschreibung überhaupt zu dem führt, was ihr Name verheißt, nämlich zu einem ernsthaften Wettbewerb mehrerer Kandidaten um ein öffentliches Amt, dann dürften regelmäßig nur Anlassbeurteilungen der dritten und vierten Beurteilungsstufe („übertrifft“ oder „übertrifft teilweise die Anforderung“) vorliegen. Bei dieser Ausgangslage ist es ohne weiteres möglich, die Kandidatin oder den Kandidaten der Wahl mit der hinreichenden Beurteilungsstufe auszustatten, zumal das Verfahren zeitlich so gesteuert werden kann, dass das entscheidende Zeugnis erst geschrieben werden muss, wenn die Beurteilungen der Konkurrenten vorliegen. Mindestens der Präsident des OLG, bei dem die Bewerbungen auf dem Dienstweg zusammenlaufen, weiß dann, wie hoch das Pferd springen muss. Er ist bei Beförderungen nicht selten als Beurteiler selbst beteiligt. Außerdem gibt ihm die Beurteilungsrichtlinie ein Beanstandungsrecht.⁴ Dienstliche Beurteilungen können mit der Aufforderung zur Abänderung zurückgegeben werden, wenn nach Auffassung des OLG-Präsidenten der Beurteilungsmaßstab fehlerhaft angewendet worden ist. Wie das Beanstandungsrecht ausgeübt wird, wie es präventiv wirkt, ist unbekannt. Seine Bedeutung als Werkzeug zur Steuerung der Richterbeurteilungen ist aber gewiss nicht zu unterschätzen.⁵

Die Hierarchisierung des Beurteilungswesens hat noch zu einem weiteren Effekt geführt. Immer häufiger werden dem Präsidialrat Alleinbewerbungen zur Beurteilung vorgelegt. Die Zahlen sind beeindruckend. Auf eine Anfrage aus der SPD-Landtagsfraktion hat der Justizminister mit Schrei-

ben vom 27.04.2010 mitgeteilt,⁶ dass bei 161 Beförderungsvorgängen nach R 2 in 107 Fällen (66 %), bei 23 Beförderungsvorgängen nach R 2 + AZ in 15 Fällen (65 %), bei 36 Beförderungsvorgängen nach R 3 in 17 Fällen (47 %) und bei neun Beförderungsvorgängen nach R 4 in sechs Fällen (67 %) Alleinbewerbungen vorlagen. Mit der mangelnden Attraktivität der ausgeschriebenen Stellen lässt sich das sicher nicht erklären. Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, es gebe für das Amt eines Vorsitzenden Richters am Landgericht, für das Amt eines Richters am Oberlandesgericht oder gar für das Amt eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht nicht genügend Interessenten. Dann muss es aber eine andere Erklärung geben. Die Antwort dürfte auch hier in der Steuerung des Auswahlprozesses zu suchen sein. Es hat sich inzwischen herumgesprochen, dass Ausschreibungen für Beförderungsstellen in der Justiz Baden-Württembergs häufig keine ergebnisoffenen Prozesse sind, sondern die Positionen für bestimmte Personen vorgesehen sind. Die Namen der vorweg Auserkorenen werden meist schon Monate, manchmal Jahre im Voraus gehandelt. Und was eigentlich nur ein Gerücht sein sollte, wird regelmäßig von der Wirklichkeit bestätigt, und zwar auch dann, wenn es um Positionen geht – wie etwa R 3 am OLG –, bei denen typischerweise mit einer größeren Zahl geeigneter Bewerber zu rechnen ist. Das hat inzwischen dazu geführt, dass nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sich um eine Stelle, die sie interessiert, nur noch bewerben, wenn sie dazu aufgefordert werden. Dabei mag eine Rolle spielen, dass man sich als „freier“ Bewerber keine reelle Chance verspricht. Zunehmend wird aber auch die Sorge geäußert, als unerwünschter Bewerber mit einer unvorteilhaften Beurteilung aussortiert zu werden, wobei eine solche Beurteilung nicht nur den Misserfolg der aktuellen Bewerbung nach sich zieht, sondern gleichsam als

Hypothek auch künftige Bewerbungen belasten kann.

Das System funktioniert. Wo es im Einzelfall versagt, bleibt immer noch die Möglichkeit, in Einzelgesprächen auf das Bewerberfeld Einfluss zu nehmen. Auch das scheint nach der Auskunft des Justizministers vom 27.04.2010 nicht unüblich zu sein. Der Justizminister nennt das zwar „eine Personalentwicklung nach modernen Standards“, bei der die Begleitung und Förderung der Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Wünsche sowie der fachlichen Anforderungen im Mittelpunkt stehe.⁸ Das schließt aber durchaus die Mitteilung ein, eine Bewerbung erscheine „als wenig aussichtsreich ...“, weil Bewerbungen von Richterinnen und Richtern vorliegen oder erwartet werden, die in der Vergangenheit deutlich besser beurteilt worden sind.“ Ob ein Bewerber in Kenntnis dieser Einschätzung seine Bewerbung aufrechterhalte, stehe in seiner freien Entscheidung. Nach dem Verständnis des Justizministeriums handelt es sich bei derartigen Gesprächen nicht um eine „Aufforderung“, „Bitte“ oder „Naheliegung“ einer Bewerbungsrücknahme.⁹ Welches Verständnis haben wohl die Bewerber?

Präsidialrat ohne Spielraum?

Ob der Präsidialrat kritischer sein könnte, lässt sich von außen kaum beurteilen. Leitet er schon aus den vergebenen Beurteilungsstufen einen Vorsprung des Vorgeschlagenen ab? Prüft er die Beurteilungen anhand der detaillierten Anforderungsprofile der Beurteilungsrichtlinie? Wertet er die Personalakten vollständig aus, insbesondere die Entwicklung der Beurteilungen durch verschiedene Beurteiler, oder schaut er nur auf die aktuelle Anlassbeurteilung? Fragt er sich, ob die jeweilige Beurteilung die vergebene

ne Beurteilungsstufe überhaupt trägt? Gesteht er dem Ministerium dabei Beurteilungsspielräume zu? Unterzieht er sich der Mühe, die Beurteilungen aller Bewerber ohne Blick auf die vergebene Beurteilungsstufe systematisch zu vergleichen? Oder beschränkt er sich auf die Prüfung einer irgendwie gearteten Vertretbarkeit der Auswahlentscheidung?

Wahrscheinlich ist es zuviel verlangt, vom Präsidialrat zu erwarten, er könne durch ein Mehr an Prüfung und ein Mehr an kritischer Distanz zu den Vorschlägen des Ministeriums das Problem der produzierten Bewerberlage lösen. Das System ist auf die Mitbestimmungsrechte des Präsidialrats zugeschnitten. Rückblickend betrachtet scheint die These nicht abwegig, dass das Ministerium aus schlechten Erfahrungen in den 90er-Jahren, als Personalvorschläge wiederholt spektakulär an einem selbstbewussten Präsidialrat scheiterten, die Konsequenzen gezogen und sich mit der Beurteilungsrichtlinie ein Instrument geschaffen hat, das es erlaubt, dem richterlichen Mitbestimmungsgremium ein Bewerberfeld nach Maß zu präsentieren.

Nur der politische Diskurs kann helfen

Von den Verwaltungsgerichten ist kaum Hilfe zu erwarten. Die Beurteilungsrichtlinie ist maßgeschneidert, um in formaler Hinsicht den Anforderungen verwaltungsgerichtlicher Kontrolle zu genügen. Bei der inhaltlichen Kontrolle halten sich die Verwaltungsgerichte zurück. Auf entsprechende Rüge setzen sie sich zwar mit den Einwänden gegen das (möglicherweise zu schlechte) Zeugnis des unterlegenen Bewerbers auseinander, sie sehen ihre Aufgabe aber nicht darin, von Amts wegen das (möglicherweise zu gute) Zeugnis des Bewerbers zu überprüfen, der zum Zuge kom-

men soll, obwohl der Effekt für das Ergebnis des Auswahlprozesses derselbe ist.

Fazit

Gegen Auswahlprozesse aufs Ziel scheint derzeit kein Kraut gewachsen. Abhilfe schafft weder die richterliche Mitbestimmung noch die verwaltungsgerichtliche Kontrolle. Deshalb muss das Thema politisch aufgearbeitet werden. Dadurch kann wenigstens ein kritisches Bewusstsein gefördert werden. Anfragen aus dem Parlament – wie die oben zitierten Anfragen aus der SPD-Fraktion – sind Schritte in die richtige Richtung.

Anmerkungen

1 LT-Drs. 14/4759, S. 6

2 Bericht des Vorsitzenden des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den Mitteilungen 2'2009 des DRB Baden-Württemberg

3 VwV des Justizministeriums vom 16. April 2002, Die Justiz 2002, 209, inzwischen „weiterentwickelt“ durch Neufassung vom 15.10.2008, Die Justiz 2008, 313

4 Die Justiz 2008, 313, 315 unter Ziff. 3

5 Bemerkenswert ist der Umstand, dass das Beanstandungsrecht in der Neufassung 2008 eine Veränderung erfahren hat. Während früher eine Aufforderung zur Abänderung nur „bei eindeutig ersichtlicher fehlerhafter Anwendung“ des Beurteilungsmaßstabes möglich war, reicht inzwischen jede „fehlerhafte Anwendung“.

6 LT-Drs. 14/6055, S. 10

7 Nur wenn die Ergebnisoffenheit des Auswahlprozesses gewährleistet ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine zutreffende, vom Beurteilungsspielraum gedeckte Bewertung nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG stattfindet, Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 22.04.2010, 2 B 55/10, in einem anschaulichen Fall.

8 LT-Drs. 14/6055, S. 8

9 LT-Drs. 14/6055, S. 9

SELBSTVERWALTUNG

Die Gesetzentwürfe des Deutschen Richterbundes und der Neuen Richtervereinigung zur Selbstverwaltung der Justiz

Ein Vergleich im Überblick

Thomas Schulte-Kellinghaus, OLG Karlsruhe

Sowohl die NRV als auch der DRB haben aktuelle Gesetzentwürfe zur Selbstverwaltung der Justiz vorgelegt. Die Entwürfe kann man sich im Internet von der Homepage der NRV bzw. des DRB herunterladen. Der „Modellentwurf eines Landesjustizverwaltungsgesetzes“ des DRB stammt vom 25.03.2010. Der „Diskussionsentwurf“ der NRV besteht aus zwei Teilen (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und Gesetz zur Änderung einfachen Rechts) und stammt vom 16.03.2010. Am „Diskussionsentwurf“ der NRV wird verbandsintern weiter gearbeitet; es ist allerdings davon auszugehen, dass sich an den für diese Analyse maßgeblichen Grundstrukturen des Entwurfs nichts wesentliches ändern wird.

Im folgenden sollen die Grundzüge der Entwürfe miteinander verglichen werden. Unter Ziffer 1 werden wesentliche Gemeinsamkeiten herausgestellt; Ziff. 2, 3, 4 und 5 enthalten die wichtigsten Unterschiede in den Vorstellungen der Verbände. Die vergleichende Darstellung soll sich auf die Grundstrukturen der beiden Ent-

würfe beschränken. Die (im NRV-Entwurf berücksichtigte) Selbstverwaltung der Staatsanwaltschaften wird im folgenden nicht berücksichtigt, da insoweit ein Gegenstück im Entwurf des DRB fehlt.

1. Gemeinsamkeiten der Entwürfe von NRV und DRB

Neue Richtervereinigung und Deutscher Richterbund stimmen in ihren Entwürfen grundsätzlich insoweit vollständig überein, als im Einklang mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, unter Berücksichtigung der maßgebliche Empfehlungen des Europarats und im Hinblick auf die Entwicklung in nahezu allen europäischen Ländern seit 1948 der Einfluss der Exekutive auf die Ernennung, Beförderung, Versetzung und Disziplinierung von Richterinnen und Richtern so weit wie möglich ausgeschlossen werden soll. Ohne eine solche Veränderung kann nicht von einer tatsächlich unabhängigen Rechtsprechung im Sinne des Grundgesetzes gesprochen werden.

- a) Die Unabhängigkeit der (einzelnen) Richter und die Unabhängigkeit der Justiz (als Organisation) sind die wichtigste Voraussetzung dafür, dass Richter sich bei ihren Entscheidungen nur am Gesetz orientieren. Die Unabhängigkeit soll sachfremde Einflüsse, insbesondere direkte oder indirekte Einflussnahmen der Politik, auf richterliche Entscheidungen ausschließen. Die Unabhängigkeit ist notwendige und wichtigste Bedingung für die Gewährleistung des Prinzips der Gesetzesbindung bei Richterlichen Entscheidungen.
- b) Das Verhalten und die Entscheidungen von Richtern werden nicht nur durch mögliche direkte Einwirkungen im Einzelfall (Anweisungen, Empfehlungen, Ratschläge oder Drohungen) beeinflusst, sondern vor allem durch organisatorische Maßnahmen. Ein Organisationssystem bewirkt immer in gewissem Umfang ein Anpassungsverhalten der Richter, die der Organisation unterworfen sind. Das wird besonders deutlich

bei der Auswahl und Ernennung von Richtern, bei Beförderungen und Beurteilungen, bei Versetzungen und bei der Disziplinierung von Richterinnen und Richtern.

- c) Die generelle Bedeutung von Organisationsstrukturen für Richterliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung einerseits oder Anpassungsverhalten von Richtern andererseits (s. o. b)) ist sowohl nach Auffassung der DRB als auch nach Auffassung der NRV der entscheidende Grund dafür, dass nur eine wirklich unabhängige Organisation der Justiz Unabhängigkeit und Gesetzesbindung der Richter gewährleisten kann. Die Organisation der Justiz muss von der Exekutive vollständig abgekoppelt werden; die Justiz muss sich selbst verwalten. In den meisten Ländern Europas ist dieser Grundgedanke – anders als in Deutschland – sowohl in der staatsrechtlichen Wissenschaft als auch im allgemeinen politischen Bewusstsein weitgehend anerkannt.
- d) Wo Menschen arbeiten, gibt es immer Fehler, Unzulänglichkeiten und Machtmissbrauch. Das gilt für eine – zukünftige – selbstverwaltete Justiz in Deutschland grundsätzlich im Ansatz genauso wie für die derzeit von der Exekutive organisatorisch gesteuerte und (fremd) verwaltete Justiz. Entscheidend ist, dass eine selbstverwaltete Justiz die Chancen für weniger Fehler und weniger Machtmissbrauch verbessern wird:
- Eine selbstverwaltete Justiz verringert die Abhängigkeiten der Richter (z. B. bei Fragen der „Karriere“ und bei Fragen der Ressourcenzuteilung für die einzelnen Gerichte). Weniger Abhängigkeit bedeutet weniger (gesetzesfreies) Anpassungsverhalten der Richter

und Verbesserung korrekter Gesetzesanwendung.

- Derzeit wird die Justiz in Deutschland von der Exekutive (Landesregierungen bzw. Justizminister) organisiert. Die Exekutive verfolgt immer bestimmte politische Ziele. Die Organisation der Justiz durch die Exekutive bedeutet immer eine Steuerung der Justiz in Richtung der politischen Ziele der Exekutive. Nur eine Selbstverwaltung kann die Justiz von einer Steuerung in Richtung bestimmter Zielsetzungen der Exekutive befreien. Die Selbstverwaltung der Justiz ist notwendige Machtbegrenzung der Exekutive.
- e) „Sine spe ac metu“ ist für die NRV die Überschrift, die für alle Konzepte zur Selbstverwaltung maßgeblich ist. Nur dann, wenn wir Richter uns bewusst werden, wie Hoffnungen und Befürchtungen („spe und metu“) unser Verhalten und unser Denken auch bei richterlichen Entscheidungen maßgeblich beeinflussen können, gewinnt der Gedanke der Selbstverwaltung einen entscheidenden Sinn. Diese – letztlich auch richterkritische – Sichtweise wird im DRB wohl nicht vollständig geteilt.

2. Selbstverwaltung von unten im Konzept der NRV

Das Konzept der NRV unterscheidet sich von dem des DRB insofern wesentlich, als nicht nur eine neue bürokratische Zuständigkeit über den „Justizverwaltungsrat“ bzw. über den „Justizrat“ anstelle des Justizministeriums geschaffen werden soll, sondern die gestaltende Eigenverantwortung der Richterinnen und Richter im Sinne des demokratischen grundgesetzlichen Auftrags über organisatorische

Zuständigkeiten gefördert werden soll. Erforderlich ist ein System, das dem Selbstverwaltungsanspruch des Grundgesetzes zugunsten der kleinstmöglichen Einheit (vgl. insbesondere Art. 28 Abs. 2 GG) folgend, die Eigenverantwortung aller Richterinnen und Richter unmittelbar an ihrem Arbeitsplatz aufruft, so dass sie in gemeinsamer Verantwortung alle Abläufe am jeweiligen Gericht selbst gestalten können. Nur so werden nach Überzeugung der NRV die besten Voraussetzungen für eine möglichst effiziente, qualitativ anspruchsvolle und unabhängige Rechtsprechung im Sinne des grundgesetzlichen Auftrags geschaffen.

Aus diesem Ansatz ergibt sich: Für die Verwaltung der einzelnen Gerichte sollen nach den Vorstellungen der NRV die Präsidien der Gerichte verantwortlich sein. Der von den Richtern des jeweiligen Gerichts gewählte Präsident ist dem Präsidium gegenüber verantwortlich und im Verhältnis zum Präsidium dessen ausführendes Organ. Demgegenüber möchte der DRB an einem hierarchischen Aufbau der Justizverwaltung festhalten. Der Justizverwaltungsrat ist im Modell des DRB (dem heutigen Justizministerium vergleichbar) die oberste Justizbehörde, der die nachgeordneten Präsidenten der Gerichte (wie heute im Verhältnis zum Ministerium) unterstehen.

3. Bundesgesetz oder Landesgesetz ?

Der DRB schlägt zur Selbstverwaltung eine Lösung vor, die durch Gesetze auf Landesebene umgesetzt werden soll, während die NRV ein Bundesgesetz für vorzuzugswürdig hält. Der DRB-Entwurf kommt im Übrigen ohne Grundgesetzänderung aus, während nach Auffassung der NRV zur Durchführung der Selbstverwal-

tung bestimmte Änderungen des Grundgesetzes erfolgen sollten.

4. Teilweise unterschiedliche Funktionen der Selbstverwaltungsgremien in den Entwürfen von NRV und DRB

Das DRB-Modell sieht als Selbstverwaltungsgremien einen „Justizwahlausschuss“ und einen „Justizverwaltungsrat“ vor. Im NRV-Modell gibt es einen „Richterwahlausschuss“ und einen „Justizrat“. Die Gremien entsprechen sich teilweise. Zum Teil gibt es allerdings auch wesentliche Unterschiede in den Funktionen der Gremien.

a) Beiden Modellen gemeinsam ist die Vorstellung, dass die Organisations-Aufgaben des heutigen Justizministeriums in der Zukunft weitgehend auf einen „Justizverwaltungsrat“ (DRB) bzw. „Justizrat“ (NRV) übergehen. Hier liegt ein Kern der Selbstverwaltungs-idee. „Justizverwaltungsrat“ bzw. „Justizrat“ sind Organe, die – anders als die heutigen Justizministerien – organisatorisch nicht zur Exekutive gehören.

b) Während beim DRB der „Justizwahlausschuss“ ein reines Wahlgremium ist (Wahl der Mitglieder des Justizverwaltungsrats), hat der „Richterwahlausschuss“ im NRV-Modell eigene sachliche Aufgaben. Der „Richterwahlausschuss“ der NRV ist für die Einstellung von Richtern verantwortlich. Das NRV-Modell steht beim Richter-

wahlausschuss der heutigen Regelung im Grundgesetz (Art. 98 Abs. 4 GG) näher als das DRB-Modell.

c) Nach Auffassung der NRV wird durch den „Richterwahlausschuss“ im NRV-Modell eine demokratische Legitimation der Justiz besser verwirklicht als im Modell des DRB. Der „Richterwahlausschuss“ besteht zu 2/3 aus Mitgliedern des jeweiligen Landesparlaments. Damit hat die Legislative im NRV-Modell einen entscheidenden Einfluss auf die Auswahl und die Einstellung von Richtern. Der Einfluss der Legislative auf die Auswahl und Einstellung von Richtern durch den „Justizverwaltungsrat“ im DRB-Modell ist schwächer und indirekter.

d) Im „Justizrat“ der NRV (der allerdings für die Einstellung von Richtern nicht zuständig ist, s.o.), ist der Gedanke der Selbstverwaltung der Justiz konsequenter verwirklicht als im „Justizverwaltungsrat“ des DRB. Die Richter haben im NRV-Modell einen größeren Einfluss auf die Zusammensetzung des „Justizrats“ als im DRB-Modell auf die Zusammensetzung des „Justizverwaltungsrats“.

5. Hierarchiefreiheit – Keine Beförderungen mehr im NRV-Modell

Im NRV-Modell spielt – anders als im Konzept des DRB – der Abbau

von Binnenhierarchien in der Justiz eine wesentliche Rolle. Die NRV ist der Überzeugung, dass Hierarchien Abhängigkeiten schaffen, die es zu beseitigen gilt. Im NRV-Modell gibt es keine Beförderungen mehr, sondern nur noch Versetzungen. Alle Richter (Richter am Amtsgericht, Richter am Landgericht, Richter am Oberlandesgericht und Vorsitzende Richter an den verschiedenen Gerichten) stehen auf der selben Hierarchiestufe und werden gleich bezahlt. Unterschiedliche Gehaltsstufen ergeben sich nur noch aus einem unterschiedlichen Lebensalter der Richter. Die NRV sieht das Streben nach Beförderungen und die damit verbundenen psychologischen Mechanismen als ein Hindernis an für eine selbstbewusste, nur am Gesetz orientierte Tätigkeit der Richter. Der DRB will demgegenüber am bisherigen System von Beurteilungen und Beförderungen in der Justiz grundsätzlich festhalten. Die Idee der Hierarchiefreiheit (gleiche Bezahlung für verschiedene Richterämter) ist in einigen anderen europäischen Ländern bereits realisiert.

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Dr. Susanne Müller,
Landgericht Freiburg

Druck und Gestaltung:

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH
Darmstadt-Arheilgen,
Tel.: 06151/373986, Fax: 373786
E-Mail:
druckwerkstattkollektiv@t-online.de

Zeichnung: Wilhelm Treiber



IUDEX OECONOMICUS

Gläserne Richter

Vergleichsringe und ihre Auswirkungen

Dr. Susanne Müller, LG Freiburg

Bereits im Landesinfo 2004¹ haben wir uns mit der Einführung von Vergleichsringen zur Reduzierung von „Produktkosten“ beschäftigt. Mittlerweile ist dieses Steuerungsinstrument flächendeckend implementiert, ohne dass die einzelnen Richterinnen und Richter über den Ablauf und das Ergebnis der durchgeführten Vergleiche informiert würden.

Nunmehr wurde ein Rundschreiben der Präsidentin des OLG Karlsruhe vom 20.07.2010 bekannt, mit dem sie die „Herren Präsidenten der Amts- und Landgerichte“² im OLG-Bezirk Karlsruhe auffordert, „die Erledigungsdauer der C-Verfahren bei den Amtsgerichten in Ihrem Bezirk einer Prüfung zu unterziehen“. Begründet wird dies damit, dass der Vergleichsring der großen Amtsgerichte (VR 100) „erneut signifikante Unterschiede in den Erledigungszeiten“ aufgezeigt habe. Es sei ein gemeinsames Anliegen der beiden OLG-Präsidenten, diesen „seit Jahren in ähnlicher Weise zu beobachtenden Unterschie-

den auf den Grund zu gehen und dabei diejenigen Faktoren zu ermitteln, die Verfahren ohne sachlichen Gewinn zu Altverfahren werden lassen“. Die bereits erfolgte Auswertung der Zählkarten der Amtsgerichte habe gezeigt, dass „das Phänomen“ nicht mit nahe liegenden Ansätzen wie etwa der Vergleichsquote oder der „Anzahl der Beweisaufnahmen“ erklärt werden könne. Dass die personelle Besetzung der Zivilabteilungen „eine wesentliche Bedeutung“ habe, sei zwar „allen Praktikern klar“, allerdings solle dies „nicht von vornherein als einzige Erklärung“ gelten gelassen werden. Daher werden die Herren Präsidenten gebeten, auch „alle weiteren möglichen Einflüsse“ in ihre Überlegungen einzubeziehen. Abschließend wird eine Frist zur Berichterstattung gesetzt. Mit welchen Methoden die Prüfung der Erledigungsdauer durchgeführt werden soll, erwähnt das Schreiben nicht. Angefügt sind ihm eine graphische und eine tabellarische Darstellung der Erledigungsdauer pro

Amtsgericht in Baden-Württemberg. Dabei liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten pro C-Verfahren zwischen 2,2 und 6,2 Monaten. Aufgeteilt ist die Tabelle nach Dezimalzahlen nach dem Komma – eine durchschnittliche Erledigungsdauer von 4,8 Monaten weist z. B. ein einziges Amtsgericht auf. In beiden Darstellungen sind sämtliche Amtsgerichte einzeln namentlich genannt, so dass sich beispielsweise bei der Erledigungsdauer „4,5 Monate“ sieben Amtsgerichte wiederfinden lassen. In der Tabelle sind zudem neben der Erledigungsdauer folgende Parameter für jedes einzelne Amtsgericht ausgewiesen: prozentuale Anteile der Vergleiche, der Abgaben und Verweisungen, der Verfahren ohne Termin und der Verfahren mit Beweistermin an allen erledigten Verfahren sowie die durchschnittliche Zahl der Termine je Verfahren mit Beweistermin.

Dieses Schreiben der OLG-Präsidentin ist aus unserer Sicht in doppelter

Weise problematisch: Zum einen wird jedenfalls für die sehr kleinen Amtsgerichte eine unmittelbare Zuordnung der genannten Parameter und damit der gesamten mit den bestehenden Messmethoden erfassten richterlichen Tätigkeit zu einzelnen Richterinnen und Richtern möglich. Das widerspricht der Zusage des Justizministeriums bei der Einführung des Steuerungsinstrumentes „Vergleichsring“ im Jahr 2004, die Kostenerfassung nicht auf den einzelnen Richter herunter zu brechen³.

Zum anderen wird durch die namentliche Erfassung und Ausweisung aller Amtsgerichte im Land ein Wettbewerbs – und Rechtsfertigungsdruck im Hinblick auf Erledigungszeiten verursacht, der mit der richterlichen

Unabhängigkeit nicht zu vereinbaren ist.

Wir möchten erneut daran erinnern, dass die Schnelligkeit der Verfahrenserledigung nicht das einzige – und nicht einmal ein besonders wichtiges – Kriterium für gute richterliche Arbeit ist. Auch die anderen erfassten Parameter berücksichtigen weder die Schwere der jeweiligen Verfahren noch die Qualität der hierauf verwendeten Richtertätigkeit.

Die eigentliche richterliche Tätigkeit unterliegt nicht der Steuerung durch ein Controlling-Instrument, das lediglich eine „Abweichung vom Landesstandard“ des „ansonsten üblichen Steuerungsinstrumentes in der Verwaltung“, der Zielvereinbarung, darstellt⁴. Wir fordern die Präsidentinnen und

Präsidenten der Gerichte in Baden-Württemberg dazu auf, die Steuerungsinstrumente nur für reine Kostenelemente wie Portokosten o.ä. zu verwenden und Anfragen, die darüber hinausgehen, nicht zu beantworten.

Anmerkungen

1 „Brave new Steuerung – die Einführung so genannter Vergleichsringe“, *Landesinfo* November 2004, S. 13

2 Wir notieren bei dieser Gelegenheit, dass die gendernmäßig korrekte Quote in der Leitung der beiden baden-württembergischen Oberlandesgerichte bislang nicht zu einem höheren Frauenanteil in den sonstigen Führungspositionen geführt hat.

3 *Landesinfo* 2004, S. 13.

4 Zitate aus dem Schreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg an die NRV vom 22.10.2004, *Landesinfo* Nov. 2004, S. 14.

Das kompakte Lehr- und Nachschlagewerk.



von Renesse /
Pannen (Hrsg.)

Handbuch für Justizfachangestellte

2010, 542 Seiten, gebunden,
€ 49,-
ISBN 978-3-452-27400-7

Online im Shop bestellen:
<http://shop.wolterskluwer.de>
Gebührenfreie Bestellhotline:
(08 00) 888 54 44

NEU

Dieses neue Handbuch begleitet Justizfachangestellte mit Erläuterungen, Fällen und Mustern sowohl während der Ausbildung bis hin zur Prüfung, als auch im Berufsalltag.

Das Werk ist unterteilt in die Themenkomplexe:

- I Grundlagen (Recht und Gerechtigkeit, Gerichtsbarkeit im Staatsaufbau, Organe der Rechtspflege),
- I Grundzüge des materiellen Rechts (Verwaltungsrecht, Strafrecht, Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht),
- I Gerichtsverfahren im Überblick (Allg. Verfahrensgrundsätze, Beteiligte, Streitgegenstände, Termine u. Fristen, Zivilprozess, Familiengerichtliche Verfahren, Sonstige Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit u.v.m.),
- I Kostenrecht, Aufgaben und Rechtsstellung der Justizfachangestellten.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH | Postfach 2352 | 56513 Neuwied
Tel. 02631 801 2222 | Fax 02631 801 2223 | info@wolterskluwer.de | www.wolterskluwer.de



Carl Heymanns Verlag
eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Blicke über Grenzen

Als EU-Experte in Albanien

Dr. Wilhelm Treiber, VG Freiburg

Von September 2008 bis Juli 2010 war ich – zu diesem Zweck vom Justizministerium ohne Bezüge beurlaubt – in der albanischen Hauptstadt Tirana als „EU-Expert for Court Administration and Case Management“ im Rahmen des EURALIUS Projekts (European Assistance Mission to the Albanian Justice System) tätig.

Das Projekt war – unter österreichischer Leitung – eine Kooperation der deutschen IRZ (Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit) und ihres österreichischen Pendants CLC (Center for Legal Competence). EURALIUS bestand aus einem Team von neun internationalen europäischen und zwei lokalen albanischen juristischen Experten, die im EU- Auftrag Albanien in den verschiedensten Bereichen des Justizsektors fit für den beantragten EU-Betritt machen sollten. Zwei albanische Vollzeit-Übersetzer/Dolmetscher, zwei Fahrer und einige albanische Sekretärinnen und Assistentinnen verliehen dem Projekt die nötige Bodenhaftung und Effektivität im Umgang mit den albanischen Justizstellen. Mit einer deutschen Oberstaatsanwältin, die für den Strafrechtssektor zuständig war, und unserer gemeinsamen albanischen Assistentin, einer jungen albanischen Anwältin, die fließend Englisch sprach, teilte ich mir einen Raum in der EURALIUS-Büroetage in einem Hochhaus im Stadtzentrum von Tirana. Außerdem gab es im Team: einen lettischen Budgetexperten, einen spanischen Strafrichter, einen estnischen Gefängnisdirektor, eine ameri-

kanisch/irische Anwältin, einen finnischen Gerichtsvollzieher, den österreichischen Projektmanager und zugleich Experten für Grundstückseigentum sowie an der Spitze den österreichische Missionschef, der als ehemaliger Leiter der Strafrechtsabteilung im österreichischen Bundesjustizministerium nun in der Funktion des „elder statesman“ die hochrangigen Kontakte mit den albanischen Regierungsstellen, insbesondere mit dem Justizminister, und mit der EU Delegation in Tirana pflegte, unter deren Aufsicht wir arbeiteten. Die Arbeit in diesem englischsprachigen Team war infolge des regen kollegialen Austauschs und der freundschaftlichen Atmosphäre anregend und zeigte, wie bunt die Justizszene in Europa sein kann, aber auch wo die wirklichen gemeinsamen Grundwerte liegen.

Die Arbeit bestand darin, die wirklichen Bedürfnisse und realen Verhältnisse an den Gerichten zu eruieren

Meine Aufgabe war vielseitig und sehr umfangreich. In Kooperation mit dem Justizministerium, den albanischen Gerichtspräsidenten und dem Hohen gerichtlichen Selbstverwaltungsrat (High Council of Justice) sollte ich die Folgen einer Reorganisation aus dem Jahre 2007 (Auflösung kleiner Amtsgerichte zugunsten größerer zentraler Gerichte) kritisch begleiten, ein Modell für die Berechnung der notwendigen Richterstellen entwickeln, dabei helfen, das gerichtliche Computersystem endlich

funktional zu machen, Grundsätze der gerichtlichen Öffentlichkeits- und Pressearbeit vermitteln, Maßnahmen zur Beschleunigung der überlangen Gerichtsverfahren auf den Weg bringen und schließlich auch noch den rechtlichen und praktischen Rahmen für die Organisation der Gerichtsverwaltung mit Vorschlägen ausfüllen, wozu auch die Mitwirkung an einem Gesetzentwurf zur Einführung einer selbständigen albanischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und ein kritischer Gegenentwurf zur albanischen Gerichtsgebührenordnung zählte. Die Arbeit selbst bestand darin, dass ich im Laufe der Zeit nahezu alle Gerichte im ganzen Land mit unserem Dienstwagen auf langen und anstrengenden Fahrten über schlechte Straßen aber durch grandiose Landschaften bereiste, um im direkten Gespräch mit den Gerichtspräsidenten und Verwaltungschefs hinsichtlich der genannten Themen die wirklichen Bedürfnisse und realen Verhältnisse zu eruieren. Zum anderen hatte ich im Justizministerium viele Besprechungen durchzuführen mit einem, aufgrund seines Jurastudiums in Wien fließend Deutsch sprechenden Berater des Justizministers, mit der Chefin der Abteilung für Gesetzentwürfe und mit dem Chef der IT-Abteilung. Außerdem sprach ich hin und wieder mit dem Vorsitzenden des gerichtlichen Selbstverwaltungsrats. Daneben pflegte ich Kontakte mit den Experten von USAID und der OSCE, die im Bereich „Rule of Law“ zum Teil auch überschneidend mit unseren Aktivitäten tätig waren, und hielt natürlich immer wieder Rücksprache

mit der EU Delegation. Mit der sehr engagierten Vorsitzenden der albanischen Richtervereinigung pflegte ich guten Kontakt. EURALIUS musste ihr immer wieder mal moralisch und mit Argumenten den Rücken stärken. (Als der Verfassungsgerichtshof einer Verfassungsklage ihrer Organisation teilweise stattgab und einen Artikel aus dem Justizverwaltungsgesetz kippte, wonach der vom Justizminister direkt eingesetzte Gerichtsverwaltungschef ohne jede Rücksprache oder gar Zustimmung des Gerichtspräsidenten die Mitarbeiter der Gerichtsverwaltung einstellen und entlassen konnte, freuten wir uns mit ihr). Als Arbeitsergebnisse produzierte ich in Englisch schriftliche Empfehlungen, Stellungnahmen, Kommentare, Leitfadentexte, Mustertexte, die dann übersetzt an die albanischen Stellen geschickt wurden. Ansonsten führte ich Workshops, Seminare und Round-Table-Diskussionen durch. Außerdem organisierte ich zwei einwöchige sogenannte Study Visits (nach Freiburg bzw. nach Wien), in deren Rahmen albanischen Richtern vor Ort Einblick in die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz bzw. in ein effizient organisiertes Zivilverfahren (mit Versäumnisurteil und Mahnbescheidsverfahren) gegeben wurde. Daneben war ich mit den anderen Experten an der Entwicklung eines Papiers für die Strategie einer Justizreform beteiligte, organisierte mit ihnen eine große Konferenz zu diesem Thema und wirkte an der Ausarbeitung, Durchführung und Auswertung einer Fragebogenaktion unter Anwälten, Polizisten, Staatsanwälten und Richtern mit. Schließlich gab es immer wieder in allen möglichen Formaten zahlreiche Berichte für die EU zu schreiben und time-sheets auszufüllen. Häufig musste ich auch Experten der EU aber auch der amerikanischen USAID, die auf „fact finding mission“ kurz in Tirana unterwegs waren, einen aktuellen Einblick in die Situation vor Ort in meinem Arbeitsfeld geben. Was hier alles recht interessant und gut klingt stellte sich allerdings in der

Alltagspraxis häufig als recht mühsam und zäh heraus. Viele Umstände machten das Arbeiten nicht immer ganz leicht, sondern manchmal auch wirklich frustrierend: Die weitverbreitete Korruption unter den Richtern, die häufig festzustellende traurige Unfähigkeit des High Council of Justice zu organisierter Sacharbeit und auch seine Korruptheit, die chaotischen Arbeitsabläufe im Ministerium (keine Aktenordnung, keine Vertretungsregelungen, kein Telefonverzeichnis, kein knowledge management, häufig wechselnde und zum Teil unklare Kompetenzen, wechselnde Justizminister etc.) sowie die unter jahrhundertelanger

Nationalstolze Albaner haben gelernt, schlaue Ratschläge ausländischer „Besserwisser“ an sich abperlen zu lassen

Fremdherrschaft (Römer, Venezianer, Türken, Italiener, Deutsche 1943-44, Griechen usw.) bzw. in der Zeit des Kommunismus (Berater aus Russland, dann aus Jugoslawien und zuletzt aus China) erworbene Fähigkeit der nationalstolzen Albaner schlaue Ratschläge ausländischer „Besserwisser“ an sich abperlen zu lassen und ihre eigenen Ziele zu verfolgen. Im Bereich des Computersystems der Justiz herrschte zudem zeitweise unter dem alten Leiter der IT Abteilung und dem anfänglich noch amtierenden früheren Justizminister Ablehnung bis hin zur offenen Obstruktion, da man nicht mehr das mit viel EU Geld finanzierte System haben, sondern ein ganz eigenständig neues kreieren wollte. Dazu kam der politische Stillstand im Parlament nachdem die Opposition den Wahlausgang der Nationalwahlen 2008 als manipuliert und betrügerisch angegriffen und in der Folge hartnäckig und langandauernd die Parlamentsarbeit boykottiert hatte, so dass der Gesetzentwurf einer VwGO aber auch einer ZPO-Novelle nicht mehr verabschiedet werden konnten. Schließlich haben 40 Jahre des sta-

linistischen Brutalkommunismus unter Enver Hoxha ihre tiefen Spuren in der Mentalität der Albaner hinterlassen. Selbständiges, eigenes freies Denken, die Übernahme von Verantwortung war bei den Beamten und Funktionsträgern im Ministerium kaum anzutreffen. Denn es herrschte noch immer die Angst vor, etwas falsch zu machen und abseits der Vorschriftend des Beamtenrechts auch von der heutigen Regierung einfach gefeuert zu werden, um im Rahmen von „Säuberungen“ Platz für andere Günstlinge zu schaffen. Deshalb wurden zu allen nebensächlichen Themen lieber Kommissionen gegründet, um die Verantwortung zu sozialisieren und zu verdünnen. Umgekehrt haben die Albaner im Alltag nach Jahrzehnten der kommunistischen Gängelei wie aus einem Heim entlassene Jugendliche ein anarchisch geprägtes Verhältnis zu Regeln, Normen und staatlichen Autoritäten entwickelt. Freiheit und Demokratie bedeuten ihnen schlicht: „Ich darf [jetzt endlich] alles tun und lassen was ich will“. Der zweite Halbsatz, „solange dies keine Rechte eines anderen verletzt“ ist ihnen abhanden gekommen. Jegliche Normierung gilt ihnen nur noch als kommunistische Bevormundung. Die staatlichen Stellen scheuen deshalb davor zurück, wirklich durchzugreifen und Autorität zu zeigen. Im Gerichtsverfahren führt dies dazu, dass die Anwälte oft einfach nicht zum Termin erscheinen (Mahnbescheid, Versäumnisurteil gibt es nicht). Manchmal kommt auch der Staatsanwalt nicht, oder alle sind da, nur der Richter erscheint nicht. In einem normalen Zivilverfahren werden daher oft bis zu 10 Terminen anberaumt und dann nach kurzer Verhandlung wieder vertagt, bis es zu einem Urteil kommt. An wirklich schnellen Verfahren ist man zudem kaum interessiert, weil viele Anwälte aber auch Richter so die Preise für Bestechung erhöhen können. Die räumlichen Bedingungen der Gerichte sind erbärmlich. Verhandlungssäle gibt es nur wenige (und wenn, dann sind sie für Strafverhandlungen alle mit einem schwarzen Raubtierkäfig aus Eisenstan-

gen für den Angeklagten ausgerüstet, in die ungeachtet individueller Gefährlichkeit jeder aus der U-Haft Vorgeführte während der Verhandlung gesperrt wird; manchmal gesellt sich der besseren Kommunikation wegen auch noch sein Anwalt in den Käfig hinzu !). Verhandlungen finden häufig in den winzigen Dienstzimmern der Richter statt, das diese mit ihrer Sekretärin teilen. Eine Teilnahme der Öffentlichkeit ist so faktisch nicht möglich, dafür ist eine korruptionsfördernde räumliche Distanzlosigkeit zu den Parteien gegeben, die neben Zeugen und Anwälten in den kleinen Richterbüros ein- und ausgehen oder sich im vollen Korridor davor herumdrücken.

Es liegt ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf zur Novellierung der ZPO vor

Am Schluss meiner Zeit ist Folgendes erreicht: Es liegt ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf zur Novellierung der ZPO (Einführung von Mahnbescheid, Versäumnisurteil und Berufungsbeschränkungen sowie viele andere kleine Verbesserungen) vor, den ich mit einigen hochrangigen österreichischen Experten vorbereitet habe, die immer mal wieder einfliegen. Ein Teil der Richterschaft ist in Workshops und beim Study Visit mit den neuen prozessualen Möglichkeiten vertraut gemacht worden. Hinsichtlich des Gesetzesentwurfs zu einer VwGO haben wir mit der OSZE und USAID einen fundierten Katalog von Verbesserungsvorschlägen und Formulierungen erarbeitet. Das Computersystem der Gerichte, um das ich mich zusammen mit dem monatlich für je eine Woche aus München einfliegenden IT Experten der bayerischen Justiz gekümmert habe, ist erfolgreich modifiziert worden und hat einen zweimonatigen Probeauftrag an dem zweitgrößten Gericht des Landes bestanden. Der Staatspräsident hat die Zahl der Richterstellen per Dekret erhöht, dem zumindest teilweise meine recht simpel gefassten Berechnungen anhand der Statistiken, Erledi-

gungszahlen und vom Gerichtsrat entwickelten, machbaren Pensenschlüssel zugrunde liegen. Die Richter, die man im Rahmen der Reorganisation nach der Schließung ihrer kleinen Gerichte einfach auf der Straße hatte stehen lassen, bekamen wieder eine Planstelle an den zentralen Bezirksgerichten zugewiesen. Ich habe ein Handbuch zur gerichtlichen Pressearbeit veröffentlicht und verteilt und vorher die Gerichte mit den modernen Methoden vertraut gemacht. Meine vom Justizministerium erbetene Empfehlung zu einer modifizierten Gerichtsgebührenordnung, die in dem bettelarmen Land den Zugang zur Justiz für Arme finanziell blockiert (Prozesskostenhilfe gibt es in der Praxis noch nicht wirklich) ist hingegen zweimal missachtet worden, indem stillschweigen vom Ministerium immer noch höhere Gebühren festgesetzt wurden.

Welche der Ratschläge beherzigt werden, was aus den Gesetzesentwürfen wird, wie die Pressearbeit nun in der Praxis umgesetzt wird, das wird man erst später feststellen. Nachhaltigkeit ist wie immer bei der auf kurze Projektzeiten gepolten Entwicklungshilfe das Hauptproblem. Zum Abschied jedenfalls wurden wir EURALIUS Experten alle vom albanischen Staatspräsidenten zu einem Glas Orangensaft in seiner Amtsresidenz empfangen, wo er sich für unser Wirken bedankte. Das EURALIUS Projekt ist plangemäß nach insgesamt fünf Jahren zu Ende gegangen. Für den Herbst 2010 hat die EU in ihrer unermesslichen Weisheit nun ein Folgeprojekt bewilligt, das sich hochtrabend „Consolidation Project“ nennt. Den Zuschlag dafür haben nicht, wie es einzig sinnvoll gewesen wäre, erneut Deutschland und Österreich bekommen, sondern Spanien und Bulgarien als Kooperationspartner. Sie werden, was Kenntnisse, Kontakte, Einblicke angeht, praktisch bei Null anfangen und hoffentlich den Albanern nicht nun das balkanesisch-bulgarische Modell vermitteln.

Insgesamt war die Zeit für mich spannend, bunt und interessant. Meine unternehmungslustige Familie hat mich begleitet. Unsere Söhne besuchten eine englischsprachige internationale Schule. In Tirana, wo eine Million der drei Millionen Albaner leben, ließ es sich gut aushalten. Jede Menge gute Restaurants und Cafés gab es dort. Man konnte mit einer Gondelbahn auf den 1600 m hohen Hausberg hinauffahren, ab und zu kostenlose Opern oder Musikaufführungen genießen oder in anderthalb Stunde zu einem netten Strand an der Adriaküste fahren. Albanien ist sicher, bewaffnete Banden gibt es nirgendwo mehr, Landminen wie im Kosovo gab es hier sowieso nie. In den Bergen konnte man auf Ziegenpfaden

Nachhaltigkeit ist bei kurzer Projektzeit das Hauptproblem

wandern und im Stadtpark, in dem die Rentner mit Hut und Krawatte Domino spielen und alte Bauersfrauen einzelne Kühe hüten, auch um einen künstlichen See joggen gehen. Die Albaner sind, auch wenn sie untereinander oft drängeln und wenig Respekt zeigen, zu Ausländern sehr gastfreundlich und hilfsbereit – ein warmherziges, mediterranes Volk. Essen italienischer oder griechischer Prägung gab es überall sehr gut (daneben ureigene albanische Spezialitäten wie Hammelinnereien oder Hammelkopf- bzw. Augen, die man wohl nur mit viel Raki hinunterspülen kann). Der Sommer ist lang und das Wetter ist oft bis Dezember hinein gut. Der kurze, kühle Winter hingegen ist unschön: Viel Regen und alles versinkt auf oft nicht befestigten Straßen in Schlammsoße. Heizkosten sparen konnte man in diesem Mittelmeerland jedenfalls nicht, die Häuser sind allesamt nicht isoliert, geheizt wird sehr ineffektiv mit air condition oder mit alten Dieselmotoren.

Alles in allem möchte ich die Zeit in Albanien und die gute Atmosphäre bei EURALIUS auf keinen Fall missen.



Justiz im Aufruhr

Angriffe auf die richterliche Unabhängigkeit in Frankreich

Paris am 14.01.2010

Dr. Susanne Müller, LG Freiburg

Frankreichs Justiz ist im Aufruhr. Im November 2009 haben sich zum ersten Mal in der Geschichte Frankreichs die drei Berufsvereinigungen von Richtern und Staatsanwälten, die Union Syndicale des Magistrats (USM), der Syndicat de la Magistrature (SM) und der Syndicat Force Ouvrière-magistrats (FO-magistrats), mit nahezu sämtlichen Fachvereinigungen der Richter und Staatsanwälte, dem Anwaltsverein und mit Fachgewerkschaften der anderen Justizbeschäftigten inklusive der Vollzugsbediensteten zusammengeschlossen, um eine landesweite Mobilisierung für die Unabhängigkeit der Justiz in Frankreich zu organisieren. Hierzu haben sie am 14.12.2009 eine ge-

meinsame Erklärung unter dem Titel „Quelle Justice demain en France?“ herausgegeben¹. Die Aktionen begannen im Januar 2010 mit „contre-rentées“² in zahlreichen Gerichtsbezirken. In Paris beispielsweise kam es hierbei am 14.01.2010 zu einer aufsehenerregenden Demonstration von Richterinnen und Richtern, Anwältinnen und Anwälten³, teilweise in Roben, und beinahe zu einem Zusammenstoß mit der Polizei, als diese innerhalb des Gerichtsgebäudes den Demonstranten den Zugang zum Saal der Cour de Cassation versperrte, in dem die offizielle Veranstaltung abgehalten wurde⁴. Vorläufiger Höhepunkt waren landesweite Demonstrationen von Justizbeschäftigten und

Rechtsanwälten am 09. März 2010. In Paris fand ein Demonstrationszug von mindestens 2.300 RichterInnen, StaatsanwältInnen, anderen Justizbeschäftigten und RechtsanwältInnen, ebenfalls in Robe, statt (Schätzung der Polizei, nach Schätzung der Veranstalter ca. doppelt so viele Teilnehmer). Auch in anderen Städten des Landes wie Toulouse, Lyon und Avignon kam es zu Veranstaltungen, Demonstrationen und Sitzungsunterbrechungen. Das Medienecho war enorm⁵. Welchen Erfolg die Proteste haben werden, wird sich möglicherweise bei den nächsten Präsidentschaftswahlen im Jahr 2012 zeigen. Was hat zu der wachsenden Unzufriedenheit mit dem Zustand der Justiz

geführt? Im Wesentlichen handelt es sich um drei Punkte:

Die zunehmende Verknapfung der Mittel

Frankreichs Gerichte sind seit langem überlastet. Die Art und Weise, in der – um der Masse der Verfahren Herr zu werden – in Strafverfahren unter Verletzung von Art. 6 Abs. 3 d EMRK schlicht auf den Akteninhalt und in Zivilverfahren auf schriftlich eingereichte Zeugenaussagen zurückgegriffen wird, ist für deutsche Beobachter erstaunlich und führt immer wieder zu Verurteilungen Frankreichs durch den EGMR⁶.

Zur Behebung eines Teils der Misere wurde 2002 die *juridiction de proximité*, eine Art Friedensgerichtsbarkeit, eingeführt. Die darin tätigen Einzelrichter sind keine Berufsrichter, sondern im Wesentlichen Anwälte, Polizisten und Notare, die i. d. R. pensioniert sind⁷. Sie sind zuständig für Zivilstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 4.000,- EUR, für Ordnungswidrigkeitsverfahren der ersten vier Klassen⁸ gegen Jugendliche und Erwachsene, sowie für die Zustimmung zur so genannten *composition pénale*, einer Art Einstellung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen eine Auflage (ähnlich § 153 a StPO).

Diese Entlastung der Amtsgerichte war bei ihrer Einführung sehr umstritten, wird aber heute angesichts der chronischen Überlastung der Gerichte von vielen französischen Kolleginnen und Kollegen als unentbehrlich angesehen.

Am 01. Januar 2006 trat ein Gesetz über die Finanzverfassung des Landes in Kraft (*loi organique sur les lois de finances*, abgekürzt LOLF). Durch dieses aus den angelsächsischen Ländern inspirierte Gesetz soll die öffentliche Verwaltung ausgerichtet werden auf eine Kultur der Leistung und der Evaluation, „*vers une culture de la performance et de l'évaluation*“⁹.

Im Ergebnis ist hiermit auch in Frankreich eine Kosten-Leistungs-Rechnung eingeführt worden, die zur Folge hat, dass die richterliche und staatsanwaltliche Tätigkeit nach rein quantitativen Gesichtspunkten bewertet wird¹⁰. Die im Rahmen des LOLF von den Gerichtsverwaltungen aufzustellenden Budgets umfassen dabei auch die Auslagen in Strafsachen sowie die Vergütungen für die Friedensrichter. Ende des Jahres 2009 waren zahlreiche Gerichte überschuldet, weil die ihnen zugeteilten Budgets nicht ausreichten. Dies führte zum Beispiel dazu, dass das Tribunal de Grande Instance in Nizza (TGI – entspricht in etwa dem Landgericht), welches auch für die Verwaltung der Amtsgerichte im Bezirk zuständig ist, im Januar 2010 einen Schuldenberg von 700.000,- EUR an Auslagen für Dolmetscher und Sachverständige vor sich herschob. Das Justizministerium hatte den Gesamtbudgetbedarf für diesen Gerichtsbezirk auf 2,2 Millionen EUR geschätzt, während tatsächlich mindestens 3,5 Millionen EUR benötigt wurden. Wegen ähnlicher Fehlleistungen der Justizverwaltung wurde beispielsweise am Berufungsgericht (Cour d'Appel) in Aix en Provence die Auszahlung der Fahrtkosten für Dienstreisen unterbrochen. Im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts (TGI) in Tour wurde den Friedensrichtern nur noch die Hälfte der Fälle zugeteilt¹¹ und keine neuen Gesetzbücher angeschafft, da das Budget um 27% reduziert wurde¹². Die Aufzählung ließe sich fortsetzen.

Die vom Justizministerium angekündigten Neueinstellungen im Bereich der Richter und Staatsanwälte werden nicht ausreichen, um die anstehenden Pensionierungswelle auszugleichen.

Im Rahmen der von Nicolas Sarkozy betriebenen „*Révision Générale des Politiques Publiques*“ (RGPP), einer Überprüfung des gesamten öffentli-

chen Dienstes auf Einsparmöglichkeiten im Geiste neoliberaler Kompetenzübertragung auf private Dienstleister, sind noch weitere Schritte hin zur Pauperisierung der Justiz zu erwarten.

Diese zunehmende Verarmung trägt nicht nur zum schlechten Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit bei¹³. Insbesondere fürchten die Initiatoren der Mobilisierung, dass die Justiz durch den Mangel an sachlicher und personeller Ausstattung mehr und mehr gezwungen wird, sich dem Diktat der Massenerledigung durch vorgegebene Textbausteine zu unterwerfen. Sie sehen den Auftrag der *autorité judiciaire*, den Schutz der Bürger und ihrer Rechte durch unabhängige, am Gesetz orientierten Entscheidungen zu gewährleisten, gefährdet.

Dass diese Sorge begründet ist, zeigt ein konkretes Beispiel aus dem Strafprozessrecht:

Art. 706-71 des Code de Procédure Pénale, der französischen StPO, erlaubt es, während des Ermittlungsverfahrens Vernehmungen im Wege der Videokonferenz durchzuführen, wenn dies durch Notwendigkeiten der Ermittlungen gerechtfertigt ist. Am 09.02.2010 versandte ein Generalsekretär des Justizministeriums ein Rundschreiben (*circulaire*) an alle Gerichtspräsidenten, dass polizeiliche Vorführungen von Beschuldigten und Zeugen um 5% reduziert werden sollten und zu diesem Zweck im größeren Umfang von der Vernehmung per Videokonferenz Gebrauch gemacht werden solle. Die *performance* des Gerichts – die durch das Finanzgesetz LOLF verlangte Leistung – werde nach der Anzahl der Videokonferenzen bemessen. Das Justizministerium werde das Innenministerium für die entgegen diesen Vorgaben durchgeführten polizeilichen Vorführungen entschädigen und den Betrag von den Budgets der jeweiligen Gerichte für Ferienvertretungen abziehen ...¹⁴

Die Neueinteilung der Gerichtsbezirke

Die frühere Justizministerin Rashida Dati hat im Auftrag von Nicolas Sarkozy zum Ärger vieler eine Neueinteilung der Gerichtsbezirke, der *carte judiciaire*, durchgesetzt. Hiermit wurden die Gerichtsbezirke deutlich vergrößert, was die Schließung zahlreicher Gerichte zur Folge hatte. Die aufnehmenden Gerichte wurden dabei nicht ausreichend ausgestattet, um sämtliche ihnen zufallenden Aufgaben und das zu ihnen wechselnde Personal aufzunehmen. Die Existenz der in der weiten Fläche Frankreichs angesiedelten kleineren Gerichte wurde in Frage gestellt. Ende 2008 und Anfang 2009 wurden von 271 Arbeitsgerichten (*conseils de prud'homme*) 62 und von 185 *tribunaux de commerce* (ca. Kammern für Handelssachen) 55 abgeschafft. Anfang 2010 wurden 178 von 473 Amtsgerichten (*tribunaux d'instance*) aufgelöst. Dasselbe Schicksal werden Anfang 2011 auch 23 Landgerichte (TGI) von derzeit noch 181 erleiden. Diese sehr weitreichenden Maßnahmen wurden gegen den Willen der Mehrheit der Beschäftigten durchgeführt. Die damalige Justizministerin hatte sich nicht einmal den Anschein einer ernst gemeinten Absprache mit den Berufsverbänden gegeben¹⁵.

Die geplante Abschaffung des Untersuchungsrichters ohne Änderung der Stellung der Staatsanwaltschaft

Der französische *juge d'instruction* ist eine Institution. Er kann von der Staatsanwaltschaft, aber auch vom Geschädigten mit der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens beauftragt werden. Ab diesem Zeitpunkt führt er die Ermittlungen selbstständig. Es handelt sich um einen unabhängigen, spezialisierten Richter, der nicht versetzbar ist¹⁶. Dies hat in Frankreich immer wieder aufsehenerregende und umfangreiche Ermittlungen in politisch brisanten Verfahren

ermöglicht. Seit einem Gesetz vom 15.06.2000 hat der Untersuchungsrichter nicht mehr die Befugnis, in den von ihm geführten Ermittlungsverfahren selbst die Inhaftierung der Beschuldigten anzuordnen, sondern muss den entsprechenden Antrag bei dem durch dieses Gesetz eingeführten Freiheits- und Haftrichter (*juge des libertés et de la detention*, kurz JLD) stellen. Dieser ist auch für die Anordnung von Grundrechtseingriffen in den – zahlenmäßig weit überwiegen – Verfahren zuständig, in denen die Staatsanwaltschaft selbst die Ermittlungen führt.

Nicolas Sarkozy plant schon seit Anfang 2009 die Abschaffung des *juge d'instruction*¹⁷. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt inzwischen vor. Demnach soll – ähnlich wie in Deutschland – die Staatsanwaltschaft allein zuständig werden für die Durchführung sämtlicher Ermittlungsverfahren. Grundrechtsrelevante Eingriffe sollen jeweils auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom JLD (Freiheits- und Haftrichter) angeordnet werden.

In Frankreich ist die Staatsanwaltschaft wie in Deutschland hierarchisch gegliedert; die Staatsanwälte unterstehen dem internen und externen Weisungsrecht. Vor der Ernennung der Leitenden Oberstaatsanwälte und der Generalstaatsanwälte durch den Staatspräsidenten wird der Oberste Staatsanwalts- und Richterrat (*Conseil Supérieur de la Magistrature*, CSM) lediglich angehört, ohne dass – im Gegensatz zur Besetzung von Richterstellen – dessen Zustimmung erforderlich ist¹⁸. Die Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft und der dort tätigen *magistrats* von der Exekutive bedeutet nach der Überzeugung der Kritiker das Ende unabhängiger Ermittlungen insbesondere bei politisch relevanten Sachverhalten. Das Argument des Justizministeriums, der Freiheits- und Haftrichter werde für richterliche Entscheidungen mit Grundrechtsrelevanz zuständig

bleiben, ändert aus ihrer Sicht nichts an dieser Befürchtung, da er – wie der deutsche Ermittlungsrichter – jeweils nur punktuell mit dem Ermittlungsverfahren befasst wird und insbesondere nur über Anträge der Staatsanwaltschaft entscheiden, nicht aber selbst Ermittlungen anordnen kann. Zudem ist er in seiner Funktion nicht geschützt, sondern wird durch den Präsidenten des TGI nach bloßer Anhörung der Richterversammlung ernannt – und abberufen. So wurde am 11. Juni 2010 der Freiheits- und Haftrichter des Landgerichts Créteil von dessen Präsidenten abberufen und mit einer anderen Zuständigkeit betraut, nachdem sich Teile der örtlichen Medien und Polizei über den „*Libérateur*“ geschimpften Kollegen beschwert hatten. Der Landgerichtspräsident begründete seine Entscheidung ungeschminkt mit der inhaltlichen richterlichen Arbeit, indem er auf das Gewicht der Kritik an ihm und das entsprechende Medienecho abhob¹⁹. Der *syndicat de la magistrature* fordert daher für den Fall der Abschaffung des Untersuchungsrichters die richtergleiche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft und die Unabsetzbarkeit des Freiheits- und Haftrichters.

Die Proteste der RichterInnen und StaatsanwältInnen in Frankreich gehen weiter. Damit sind sie in Europa übrigens nicht allein: Auch in Österreich streikten die KollegInnen im Februar 2010: Eine Woche lang verhandelten sie unter großer Beachtung durch die Medien nur Haft- und andere unaufschiebbare Verfahren, um gegen den bestehenden Personalmangel zu protestieren. Und auch in Italien streikten die Richter und Staatsanwälte im Juli 2010 wegen der beabsichtigten Gehaltskürzungen. In Deutschland dagegen sind die bisherigen Verschlechterungen der Personalausstattung und der Vergütung letztlich widerstandslos durch Mehrarbeit aufgefangen worden. Ob das noch lange so bleibt?

Die große Justizdemonstration
in Paris, 09.03.2010



Anmerkungen:

1 Wortlaut u. a. abrufbar im Info-Brief des Syndicat de la Magistrature „J’essaime“, Ausgabe Januar 2010, S. 14 f.; www.syndicat-magistrature.org

2 In Frankreich wird zu Beginn eines Jahres in jedem Gerichtsbezirk eine feierliche „ren-trée“, eine Art Festakt zum Jahresauftakt, abgehalten, bei der in Anwesenheit von Presse und geladenen Gästen vom jeweiligen Gerichtspräsidenten oder Leitenden Oberstaatsanwalt ein Rückblick auf das vergangene und eine Vorausschau auf das neue Jahr gegeben wird.

3 Siehe Titelfoto

4 Siehe die Beschreibung der contre-rentree im Info-Brief des Syndicat de la Magistrature „J’essaime“, Ausgabe Januar 2010, S. 16 ff; www.syndicat-magistrature.org

5 Vgl. den Pressespiegel in im Info-Brief des Syndicat de la Magistrature „J’essaime“, Ausgabe März 2010, S. 6 ff.; www.syndicat-magistrature.org

6 Vgl. Müller, Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich, Freiburg 2004, S. 63 f. m. w. N.

7 Im Januar 2007 gab es 582 solcher Laienrichter bei ca. 8.000 professionellen Richtern und Staatsanwälten im ganzen Land (Guinchard/Montagnier/Varinard/Debard, Institutions juridictionnelles, 10. Aufl., 2009, Rn. 436)

8 also mit Ausnahme der fünften Klasse von Ordnungswidrigkeiten, bei denen es sich um im Interesse der Rationalisierung der Verfahrensabläufe herabgestufte Vergehen handelt wie z. B. vorsätzliche Körperverletzung mit einer hierdurch hervorgerufenen Arbeitsunfähigkeit des Opfers von nicht mehr als acht Tagen; vgl. Müller, Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich, Freiburg 2003, S. 307

9 Guinchard u. a., a. a. O., Rn. 32

10 Wenn es auch im LOLF in schönster Beamtenlyrik heißt, eines der Ziele des Finanzkapitels „Mission Justice“ im Haushalt sei es, „in Strafsachen Entscheidungen mit Qualität in einem vernünftigen Zeitraum“ zu erlassen, so sind als Indikatoren hierfür doch nur die „mittlere Frist für die strafrechtliche Reaktion“ oder „die Anzahl der verhandelten Strafsachen pro Richter“ vorgesehen.

11 Die juges des proximité werden pro zugewiesenem Fall entschädigt.

12 Vgl. Presseerklärungen des Syndicat de la Magistrature vom 07.01.2010 und vom 18.02.2010, www.syndicat-magistrature.org

13 Vgl hierzu Guinchard u. a., a. a. O., Rn. 196.

14 Vgl. Presseerklärung des Syndicat de la Magistrature vom 29.09.2009, www.syndicat-magistrature.org

15 So hat das 2007 eingesetzte „comité consultatif pour la carte judiciaire“ nur ein einziges Mal getagt, vgl. Guinchard u. a., a. a. O., Rn. 199.

16 Allerdings darf er seit 2001 nicht länger als 10 Jahre in dieser Funktion in einem Gerichtsbezirk tätig sein, Guinchard a.a.O., Rn. 546.

17 Dass er auch sonst von der richterlichen Unabhängigkeit in Strafsachen nicht viel hält, wird aus seinem neuesten Plan deutlich, auch in Strafverfahren wegen Vergehen eine Jury einzuführen, die die drei Berufsrichter dieser Strafkammern überstimmen könnten, da deren Strafmaße in der Regel weniger streng seien als es die öffentliche Meinung wünsche... (LeMonde.fr, 10.09.2010)

18 So wurde der Leitende Oberstaatsanwalt von Nanterre trotz der entgegenstehenden Äußerung des CSM ernannt – derselbe Oberstaatsanwalt, der es von Anfang an verweigert hat, in der Affaire Bettencourt, die eine Affäre um den derzeitigen Arbeitsminister Eric Woerth geworden ist, einen Untersuchungsrichter mit den Ermittlungen zu befragen

19 Vgl. Presseerklärung des Syndicat de la Magistrature vom 24.06.2009, www.syndicat-magistrature.org

Elternrecht und staatliche Eingriffe in die Kindererziehung

Prof. Johann Bader, VG Stuttgart

I. Mit Beschluss vom 25.05.2009 (NJW 2009, 3251) hat das OLG Karlsruhe einer Beschwerde gegen den Sorgerechtsentzug durch eine Entscheidung des Familiengerichts stattgegeben. Mit Beschluss vom 20.11.2008 hatte dieses den Eltern die elterliche Sorge insoweit entzogen, als es um die Veranlassung oder Genehmigung von Reisen der Tochter in das Ausland ging. Ausgangspunkt dieser Entscheidung war ein Antrag der „Z-Organisation“ (?) vom 24.07.2008, mit dem geltend gemacht worden war, dem Kind drohe bei einer Reise nach Äthiopien Genitalverstümmelung. Die Entscheidungen des Familiengerichts und des OLG Karlsruhe geben Anlass zu Anmerkungen zum konkreten Fall selbst (unten II), aber auch zur Betrachtung des grundsätzlichen Verhältnisses von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichen Eingriffsbefugnissen (unten III).

II. Das OLG hat dankenswerter Weise die unhaltbare Entscheidung des Familiengerichts aus der Welt geschafft. Bemerkenswert insoweit bleibt aber, dass es heutzutage offenkundig für schwerwiegende Eingriffe in das Elternrecht ausreicht, wenn selbsternannte Glaubenskriegerinnen haltlose Verdächtigungen in die Welt setzen und unbescholtene und gut integrierte Mitbürger beim Jugendamt anschwärzen – jenseits jeden konkreten Anhaltspunktes, jenseits jeder

konkreten Gefährdung des Kindeswohls. Dass eine solche Sachbehandlung durch Jugendamt und Familiengericht mit Art. 6 GG unvereinbar ist, bedarf keiner Darlegung.

Haltlose Verdächtigungen reichen für schwerwiegende Eingriffe in das Elternrecht aus

Aber auch das Vorgehen des OLG begegnet Bedenken. Denn obwohl die gegen die Eltern gerichteten Vorwürfe aus der Luft gegriffen waren, hat das OLG gleichwohl umfangreich ermittelt, ob der Tochter in Äthiopien die behaupteten Gefahren drohen. Schon dies stellt eine Diskriminierung der Eltern dar, denen zunächst - ohne jeden Anhaltspunkt - unterstellt wird, dass schon die Reise nach Äthiopien eine Gefahr darstelle, um dann diesen „Verdacht“ aufwändig zu beseitigen. Was hätte gelten müssen, wenn deutsche Staatsangehörige ohne Migrationshintergrund mit ihrer Tochter eine Urlaubsreise nach Äthiopien geplant hätten. Müsste auch dann das Jugendamt eingeschaltet werden, müssten auch dann immer umfangreiche Ermittlungen durchgeführt werden, ob die in diesem Land abstrakt drohende Gefahr im konkreten Fall zu verneinen ist? Darf eine deutsche Familie noch ohne Erlaubnis des Jugendamts in den Urlaub nach Thailand oder die Philippinen reisen,

oder sind die dort abstrakt bestehenden Gefahren nicht relevant? Warum gibt es ein Sonderrecht für Menschen bestimmter Herkunft?

III. Dieser schwer wiegende Eingriff in das Elternrecht ist zwar bizarr aber kein Einzelfall. Die Übergriffe in den familiären Bereich nehmen auf breiter Front zu. Begründet werden solche Eingriffe mit der „zunehmenden Vernachlässigung von Kindern“ bzw. der „zunehmenden Überforderung der Eltern“ mit den Erziehungsaufgaben. Es soll vorliegend dahin stehen, ob die insoweit genannten statistischen Angaben überhaupt zutreffend sind, viel interessanter erscheint zunächst die Frage, was denn eigentlich die Alternative zur familiären Erziehung sein soll – ist staatliche Kindererziehung wirklich eine Alternative zur Familie? Diese Frage kann aus rechtlicher, vor allem aber aus lebenspraktischer Sicht mit einem klaren Nein beantwortet werden.

1. In einer freien Gesellschaft ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Staates, seine Bürger zu erziehen, zu bessern, zu bevormunden oder anderes mehr. Freiheit bedeutet grundsätzlich auch die Freiheit zu vermeintlichem oder tatsächlich „unvernünftigem“ Verhalten. Eingreifen darf der Staat gegenüber einem mündigen Bürger nur aus Gründen des Rechtsgüterschutzes. Ein ausdrückliches Erziehungsrecht

weist Art. 7 I GG dem Staat nur für den Bereich der staatlichen Schulerziehung zu (von den Erziehungsmaßnahmen des Jugendstrafrechts einmal abgesehen). Im Schulbereich tritt das staatliche Erziehungsrecht neben das Elternrecht, wobei – je nach Regelungsbereich – den Eltern oder dem Staat der Vorrang zukommen kann; im Übrigen sind die konkurrierenden Rechte möglichst schonend zum Ausgleich zu bringen. Im vorschulischen Bereich weist das GG ausschließlich den Eltern das Erziehungsrecht zu und begründet für den Staat lediglich ein Wächteramt.

a) Art. 6 II 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder als „natürliches Recht“. Maßstab der elterlichen Erziehungsverantwortung ist dabei immer das Kindeswohl. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten wollen. Was „gut“ oder „besser“ für das Kind ist, insbesondere wie der Gesamterziehungsplan gestaltet wird und wie die weltanschaulich-religiöse Erziehung erfolgen soll, entscheiden die Eltern allein, selbst wenn dadurch Nachteile für das Kind entstehen sollten, die bei Anlegung anderer Maßstäbe möglicherweise vermieden hätten werden können (stRspr des BVerfG, vgl. z.B. Kammerbeschluss vom 29.01.2010, FamRZ 2010, 713). Diese Grundentscheidung des GG beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden und dass die beste Heimstatt für Kinder die klassische Familie darstellt. An dieser grundsätzlichen Einschät-

zung ist auch heute unverändert festzuhalten.

Staatliche Interventionen sind nur dann zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Nur beim Vorliegen dieser Voraussetzungen und nicht schon bei Nachlässigkei-



Rolf Handke / pixelio.de

ten oder sonstigem Versagen der Eltern, ist der Staat berechtigt, die Eltern von der Erziehung auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen. Das elterliche Fehlverhalten muss vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (BVerfG, a. a. O). Bei Anlegung dieses Maßstabs muten Forderungen, die im politischen Raum ohn' Unterlass erhoben werden, abenteuerlich an. So kommt z. B. ein Sorgerechtsentzug bei „unvernünftiger Ernährung“ ebensowenig in Betracht wie bei Nichtbeachtung von ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen.

b) Unabhängig von diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben begehen sich die Protagonisten stärkerer staatlicher Eingriffsbefugnisse aber auch auf äußerst gefährliches Terrain. Denn wenn der Staat die Kompetenz hat, zu bestimmen, was für das Kind „gut“ ist, ist damit inhaltlich nicht festgelegt, was der Staat für „gut“ halten darf und künftig halten wird. Die gedankliche Fortschreibung des status quo ist mehr als naiv; es könnten sich durchaus auch signifikante Veränderungen in diesem Bereich ergeben. Der Staat könnte dann eigenständig bestimmen, wie Kinder erzogen werden sollen, was ebenso zu einer „Friedenserziehung“ führen kann, wie zu einer Schießausbildung in der Schule und der Stärkung des Wehrwillens.

Insoweit genügen mäßige Kenntnisse der jüngeren deutschen Geschichte, um festzustellen, dass „elterliches Versagen“ an bemerkenswerte Vorgänge anknüpfen kann – z. B. der Stellung eines Ausreiseantrags in der früheren DDR, der zur Zwangsadoption führen konnte; von den Erziehungsvorstellungen des NS-Regimes ganz zu schweigen. Staatliche Fehlleistungen und Verbrechen im Erziehungsbereich sind auch kein Privileg von Unrechtsstaaten wie der DDR oder dem III. Reich; auch demokratisch legitimierte bürgerliche Gesellschaften können hier sehr leicht und folgenschwer auf Abwege geraten. Insoweit sei beispielhaft an das Schicksal von Inuit-Kindern in Kanada erinnert, die ihren Eltern weggenommen wurden, um sie zwangsweise einer „christlichen“ Erziehung zuzuführen, weil der Staat dies für vorzugswürdig hielt. Vergleichbare Erfahrungen mussten die Aborigines in Australien machen. Aber

auch in europäischen Ländern wie der Schweiz oder in Skandinavien kam es zu vergleichbaren schwer wiegenden Übergriffen und Menschenrechtsverletzungen, von den millionenfachen Verbrechen bei der Behandlung von Heimkindern in der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er, 1960er Jahren ganz zu schweigen. Diesen vielen Kindern nützt es wenig, dass nun aufgearbeitet, bedauert, möglicherweise sogar finanziell entschädigt wird; die traumatischen Erfahrungen mit „staatlicher Erziehung“ werden dadurch nicht ungeschehen gemacht. Wer verstärkte staatliche Erziehungsbefugnisse verlangt, weiß nicht, wie eine solche Kompetenz künftig genutzt werden würde.

2. Eine zunehmende staatliche Reglementierung der Erziehung ist in einer offenen pluralistischen Gesellschaft auch überhaupt nicht umzusetzen.

a) Wenn der Staat auf diesem Gebiet tätig wird, erfolgt dies idR durch zunehmende Reglementierung und zunehmende Kontrolle. Dies bedeutet in erster Linie den Ausbau bürokratischer Organisationen und bürokratischer Prozesse und damit den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel, die an anderer Stelle besser einsetzbar wären. So besteht beispielsweise in Hessen seit 2008 eine gesetzliche Pflicht der Eltern zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen von Kindern. Eltern, die dieser Pflicht nicht nachkommen, erhalten den Kontrollbesuch eines Sozialarbeiters. Nach den Feststellungen der insoweit zuständigen Behörden ist der durch diese Kontrolle verursachte bürokratische Aufwand erheblich, der Nutzen dieser Maßnahmen für den Kinderschutz geht hingegen gegen Null. Tausende von Arbeitsstunden und Millionen von Euro werden für nichts eingesetzt; der politische Aktionismus will es so.

b) Was sich bei zeitlich und gegenständlich begrenzten Überprüfungen

wie der ärztlichen Pflichtuntersuchung abzeichnet, gilt erst recht für den Gesamtbereich der Erziehung. Wenn der Staat hier weitgehende Vorgaben machen und deren Erfüllung kontrollieren wollte, würde er sehr schnell an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit gelangen. Der Staat hätte dann einen weiteren Teil familiärer Vorsorge dem gesellschaftlichen Bereich entzogen, um – ähnlich wie bei der Pflege – sehr schnell an seine Leistungsgrenzen zu stoßen und dann wieder nach verstärktem bürgerschaftlichem Engagement zu rufen. Insoweit darf man auch gespannt sein, in welcher Weise, mit welchen Kosten und welchen Ergebnissen die lauthals propagierte außerfamiliäre vorschulische Erziehung und Betreuung von Kindern künftig organisiert werden wird.

Staatliche Reglementierung der Erziehung ist in einer offenen pluralistischen Gesellschaft nicht umzusetzen

c) Besonders problematisch für ein staatliches Engagement sind die Bereiche, in denen die Erziehungsvorstellungen von Staat und Familie grundlegend verschieden sind und unversöhnlich aufeinander prallen. Hier sei beispielhaft nur an die Auseinandersetzung des Freistaats Bayern mit einer christlichen Gruppierung – die „12-Stämme“ – erinnert. Nachdem sich die Mitglieder dieser Sekte geweigert hatten, ihre Kinder in die staatliche Schule zu schicken, „griff der Staat durch“. Die Kinder wurden täglich zwangsweise von der Polizei in die Schule gebracht, die Väter in Beugehaft genommen. Nachdem die Eltern nicht einlenkten, sondern in den Hungerstreik traten, war es mit dem „staatlichen Durchgreifen“ sehr schnell zu Ende; nach zwei Wochen erhielt die Sekte ihre Privatschule, in der sie ihre Erziehungsvorstellungen umsetzen konnte. Im Interesse der Kinder kann man dieses staatliche

Nachgeben auch nur begrüßen. Denn ein polizeilich erzwungener Besuch einer Schule dürfte kaum in der Lage sein, positive Lerneinstellungen zu eröffnen. Erziehen kann man nur im Guten und schon gar nicht gegen die Eltern – es sei denn, man verabschiedet sich von grundlegenden Werten unserer Verfassung.

Mit der Schilderung dieses begrenzten Konflikts einer kleinen christlichen Gruppe sollte auch deutlich geworden sein, dass vergleichbare Konflikte mit Großgruppen, wie beispielsweise den Muslimen, nicht in erster Linie durch Reglementierung und Kontrolle steuerbar sind. Hier ist der Staat unverzichtbar auf Einsicht und Kooperation der Betroffenen angewiesen, die er durch Gespräch, Aufklärung, Beratung und ggf. auch durch Belohnung erreichen oder verstärken kann und muss.

IV. Art. 6 GG gilt für alle Eltern, auch für Eltern mit Migrationshintergrund – und unabhängig von deren weltanschaulich-religiösen Überzeugungen. Dies verlangt zunächst die grundsätzliche Akzeptanz der Wert- und Erziehungsvorstellungen auch dieser Eltern; insbesondere im vorschulischen Bereich. Eingriffe des Staates sind hier nur zur Abwehr konkreter rechtlich relevanter Gefahren für das Kind zulässig. Auch im schulischen Bereich gehen die elterlichen Vorstellungen im weltanschaulich-religiösen Bereich grundsätzlich vor. Wenn der Staat in der Schule gegensätzliche Erziehungsvorstellungen durchsetzen will, ist er gut beraten, „keine Befehle zu geben, die voraussichtlich nicht befolgt werden“. Die pragmatische Lösung etwaiger Konflikte ist der grundsätzlichen Auseinandersetzung in aller Regel vorzuziehen. Themen, die der Staat für nicht verhandelbar erklären will, müssen klar und eindeutig benannt sowie überzeugend begründet werden, sie müssen ggf. auch faktisch durchsetzbar sein. Von einer solchen klaren Linie ist die sog. Mehrheitsgesellschaft weit entfernt.

Kleine – nichtdogmatische – Nachlese zum Kündigungsfall „Emmely“

Oder

Wie es dazu kam, dass das Bundesarbeitsgericht seine in Jahrzehnten erstarrte Rechtsprechung zu Bagatell-Delikten korrigierte.

Klaus Hennemann, ehemals LAG Mannheim

I.

Kaum eine Gerichtsentscheidung der letzten Jahre hat so heftig und über eine so lange Zeit die Gemüter erregt wie die der 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 24.2.2009 (AZ: 7 Sa 2017/08) zur Bestätigung der fristlosen Entlassung der seit 31 Jahren beschäftigten Kassiererin Barbara Emme wegen (des Verdachts) der Entwendung zweier Pfandbons im Wert von 1,30 EUR.

Am 10.6.2010 hat das Bundesarbeitsgericht (AZ: 2AZR 541/09) die LAG-Entscheidung aufgehoben. Bereits das war eine Überraschung, entsprach es doch bis dahin der verfestigten, wenn nicht gar verkrusteten Rechtsprechung des Kündigungssenats, dass der Bagatell-Diebstahl eines Arbeitnehmers in aller Regel nicht wegen des Wertes der entwendeten Sache, sondern trotz ihrer Geringswertigkeit wegen des dadurch „irreparable zerstörten Vertrauens“ die außerordentliche Kündigung nach sich zieht; und das sogar dann, wenn kein Wiederholungsfall nach vorangegangener Abmahnung vorliegt. Zur weiteren Verblüffung der Fachwelt hat es jedoch die Sache nicht zur weiteren Verhandlung zurückverwiesen, sondern durchentschieden und die Unwirksamkeit der Kündigung vom 22.02.08 festgestellt.

II.

Auf den ersten Blick enthalten die in der Pressemitteilung Nr. 42/10 des BAG widergegebenen Urteilserwägungen (die vollständigen Entscheidungsgründe liegen z.Zt. – 27.9.2010 – noch nicht vor) eher Selbstverständlichkeiten, weil weitgehend dem herkömmlichen Prüfungsstandard für sonstige verhaltensbedingte Kündigungen entsprechend, nämlich:

1.) Wenngleich auch bei geringem wirtschaftlichem Schaden eine außerordentliche Kündigung generell in Betracht komme, so sei doch nicht jede gegen das Vermögensinteresse des Arbeitgebers gerichtete Vertragspflichtverletzung ohne weiteres ein hinreichender Kündigungsgrund.

Bereits diese Aussage relativiert die häufig zu hörende richterliche Lebensweisheit:
„Ein bisschen unehrlich geht nicht.“

Ein solcher Satz führt nämlich in letzter Konsequenz zur völligen Annäherung an einen absoluten Kündigungsgrund. Der aber ist wegen des expliziten Gebotes zur Interessenabwägung – so der klare Wortlaut von § 626 Absatz 1 BGB – gerade verboten.

2.) Weiter sei „das Maß der Vertrauensbeschädigung“ und ein mögliches

Interesse an korrekter Handhabung einer Arbeitgeber-Weisung von Bedeutung.

Dies ist eine klare Absage an einen mit moralisch aufgeladener Wucht vorgetragenen Superlativ, wonach das Vertrauen durch die Vertragsverletzung nicht etwas lediglich belastet oder gestört, sondern regelrecht „zerstört“ worden sei, und das sei zudem „irreparabel“. Hier greift der Senat unmittelbar auf die gefestigte Rechtsprechung zu sonstigen verhaltensbedingten Kündigungsgründen zurück.

3.) Schließlich sei in die Abwägung mit einzubeziehen, ob und in welchem Umfang ein Arbeitnehmer in ungestörter Zeit des Arbeitsverhältnisses ein „Vertrauenkapital“ erworben habe. Es sei in Beziehung zu setzen mit den wirtschaftlichen Folgen des Vertragsverstoßes.

Diese Aussage spricht für sich selbst.

4.) Das Gebot des mildereren Mittels erfordere auch die Prüfung, ob durch den Ausspruch einer Abmahnung das für die Fortführung des Vertrages „notwendige Vertrauen in die Redlichkeit“ des Arbeitnehmers wiederhergestellt werden könne.

Hier liegt die Betonung auf „Notwendigkeit“. Sie zielt darauf ab, ob nach der jeweiligen Stellung des

Arbeitnehmers im Betrieb und der konkreten Zwecksetzung des Vertrauensverhältnisses erforderlich und die Kündigung daher unvermeidbar ist. So stellt sich zum Beispiel die Vertrauensfrage ohne Weiteres bei einem untreuen Kassierer; dagegen ist einem Arbeitnehmer, der im Betrieb sein Privat-Handy auflädt, wohl kaum das Stromnetz oder der Stecker anvertraut.

(Nebenbei sei bemerkt, dass ein solcher Handy-Auflade-Fall tatsächlich vor ein Arbeitsgericht gebracht werden musste, nachdem „Emmely“ in die Medien gelangt war; mitunter fischen nicht ganz seriöse Personen im Trüben, um sich von älteren Arbeitnehmern oder von „low performern“ – ein sehr hässlicher Ausdruck – mit solchen Methoden zu trennen.)

III.

Trotz der beschriebenen (vermeintlichen) Selbstverständlichkeiten ist die Entscheidung von großer Bedeutung.

Die bisherige Bagatell-Rechtsprechung hat sich fast zu einem Sonderrecht entwickelt.

Am Anfang war die Bienenstich-Entscheidung. Sie darf mittlerweile als bekannt vorausgesetzt werden. Im Grunde zu Recht hatte das BAG vor mehr als zwei Jahrzehnten darauf hingewiesen, dass nicht der Wert der von der Verkäuferin angebissenen Backware von Bedeutung sei, sondern dass der Frage nach dem Vertrauensverlust nachgegangen werden müsse. Die Sache wurde daraufhin vor weiteren Behandlung an die Tatsacheninstanz zurückgewiesen. Die so in die Welt der Juristen getragene Idee ist von den allermeisten Arbeitsrichtern, auch von mir, als überzeugend verinnerlicht worden. Die Denkfür: „Substituiere den geringen Wert durch das Schwergewicht Vertrauen“

hat sich fest in den Köpfen verankert, wurde Standard und im hektischen Alltagsgeschäft nicht weiter in Frage gestellt.

Achim Kluess, ebenfalls Vorsitzender am LAG Berlin-Brandenburg, ist es in diesem Zusammenhang zu verdanken, nicht nur sein allgemeines Unbehagen an dieser Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, sondern auch sorgfältig analysiert zu haben, dass und wie die allmähliche Überbewertung des Gewichtes mit dem Aufdruck „Vertrauen“ zunehmend zu Lasten des Gegengewichtes namens „Interessenabwägung“ ging. Außerdem hat er zur grenzenlosen Verblüpfung fast Aller festgestellt, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit wegen Kleinbeträgen unter 50,- EUR keinen Beamten, Soldaten oder gar Richter zu entlassen pflege (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 2009/337: „Geringwertige Vermögensdelikte – Keine zwangsläufige Entlassung“, sowie ein Jahr später in der Zeitschrift Arbeit und Recht 2010/192: „Bagatelldelikte: Vertrauensverlust in der/die Rechtsprechung“).

War es Zufall, dass kurze Zeit später im Südwesten mehrere einschlägige Kündigungs-Streitigkeiten die öffentliche Diskussion befeuerten, welche alle zu Gunsten der Gekündigten ausgingen?

Zuerst gab das Arbeitsgericht Mannheim am 30.7.09 (AU: 15 Ca 278/08) der Klage im sogenannten Kinderreisebett-Fall statt:

Der Kläger, ein Hofarbeiter, hatte den Versuch unternommen, ein zur Entsorgung bestimmtes Kinderbett an sich zu nehmen. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgten Presse, Rundfunk und Fernsehen die Berufungsverhandlung vor dem LAG Mannheim vom 10.02.10 (AZ: 13 Sa 59/09). Sie mündete in eine rechtskräftige Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils: Die Interessenabwägung

fiel zugunsten des Hofarbeiters aus. Angeländes Unrechtsbewusstsein, eher Gedankenlosigkeit als rechtsfeindliche Gesinnung. Keine Bekleidung einer „Vertrauensstellung“. Weiter Fehlen eines auch nur minimalen wirtschaftlichen Schadens durch die versuchte Mitnahme des im Übrigen zur Vernichtung vorgesehenen Gegenstandes.

Etwas anders, aber im Ergebnis mit ähnlicher Bewertung verlief der sogenannte Maultaschen-Fall: Das Arbeitsgericht Lörrach, Kammern Radolfszell, bejahte mit sorgfältig begründetem Urteil vom 16.10.09 (AZ: 4Ca 248/09) die fristlose Kündigung wegen der verbotswidrigen und heimlichen Mitnahme von sechs übrig gebliebenen Maultaschen eines Altenpflegeheims. Das Medienecho war enorm, zum Teil polemisch bis bössartig gegenüber der Vorsitzenden. Ein Vertreter der Gewerkschaften vergriff sich deutlich im Ton: „Schandurteil“. Da mit der Berufung befasste LAG Freiburg protokollierte am 30.3.10 einen wohl angemessenen Abfindungsvergleich, nachdem es in mündlicher Verhandlung (so die Presse) zum Ausdruck gebracht hatte, eigentlich habe die gekündigte dem Pflegeheim einen Teil der Entsorgungslast abgenommen.

Erwähnt sei auch eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Reutlingen aus dem Jahr 2009, welches die Kündigung eines Arbeitnehmers verwarf, der seiner Freundin unerlaubt eine Essensmarke wohl aus Bequemlichkeit, aber nicht in Schädigungsabsicht überlassen hatte.

Ob der für Kündigungen zuständige Zweite Senat des BAG unter seinem neuen Vorsitzenden Burghard Kreft durch diese Entscheidungen und ihr Medienecho atmosphärisch beeinflusst wurde, mag mit Fug und Recht bezweifelt werden. Zumind. aber hat das BAG mit seinem Urteil vom

10.6.10 nicht mehr hingegenommen, dass entsprechend der alten Spruchpraxis der – im Übrigen weder beweisbaren, noch widerlegbaren – Behauptung eines irreparablen Vertrauensverlustes kaum etwas Relevantes von Gewicht entgegengesetzt wurde.

Oder – um in dem allegorischen Bild der Waage zu bleiben: Die Waagschalen der Justitia ließen sich kaum noch bewegen, geschweige denn angemessen austarieren. Die beweglichen Teile der Waage waren längst verrostet.

Nun hat der hierzu berufene Senat die Waage, ohne an ihrer Konstruktion irgendetwas ändern zu müssen, wieder gängig gemacht.

IV.

Zwei Monate später, nämlich am 16.9.2010, hatte eine andere Kammer des so arg gescholtenen berli-

nisch-brandenburgischen LAG (AZ: 2 Sa 509/10) unter dem Vorsitz des Vize-Präsidenten Dr. Binkert einen ähnlichen Kündigungsrechtsstreit zu entscheiden, über den mittlerweile unter dem Kürzel „Emmely II“ berichtet wird:

Eine Mitarbeiterin eines Service-Teams der Bahn, nach 40 Dienstjahren tariflich nur noch außerordentlich kündbar, lud einige Kollegen zu ihrem Dienstjubiläum ein und wandte dafür ca. 84,- EUR auf. Gegen Vorlage einer Rechnung pflegte die Bahn indes bis zu 250,- EUR zu übernehmen. Mit fingierter Rechnung macht die Mitarbeiterin diesen Höchstbetrag geltend. Als die Sache aufflog, war sie sofort geständig. Die gleichwohl ausgesprochene firstlose Kündigung lehnte die 2. Kammer des LAG entgegen der Vorinstanz – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die geänderte Rechtsprechung des BAG

– ab. Es war daher nur konsequent, die Revision nicht zuzulassen.

Indes scheint auch der vorerwähnte Vize des LAG Berlin-Brandenburg damit einen Schwenk um 180 Grad vollzogen zu haben, nachdem das BAG zugunsten von „Emmely II“ entschieden hatte. Denn noch wenige Wochen zuvor hatte er wortgewaltig gegen den Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion „zum Schutze vor Kündigungen wegen eines unbedeutenden Schadens“ polemisiert unter dem Titel:

„Hände weg vom Kündigungsschutz-Gesetz“, nachzulesen in NZA 2010, Seite 433ff.

Warum, so fragt man sich nach alledem, bedarf es erst des Denkanstosses von oben?

Für alle Juristinnen und Juristen, die über den Tellerrand hinaussehen ...

Sie kennen „Betrifft JUSTIZ“ noch nicht?

„Betrifft JUSTIZ“ ist eine Zeitschrift von und für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dort finden Sie keine langatmigen akademischen Aufsätze, sondern Informationen und Erfahrungen aus der Justiz(politik), geschrieben von Praktikern unter bewusstem Verzicht auf großen Fußnotenapparat. Die Zeitschrift ist weder parteigebunden noch organisationsabhängig.

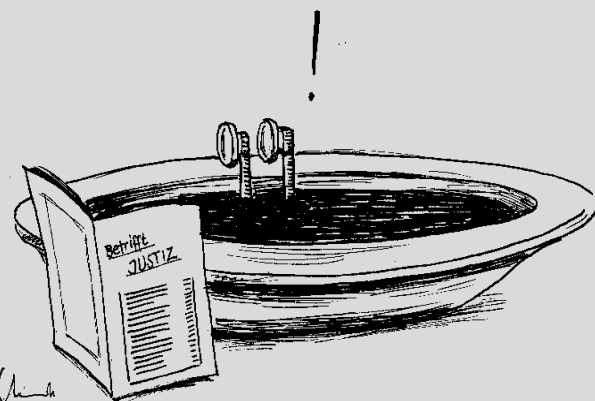
Die Bandbreite der Themen reicht von den Strukturen und Reformen der Justiz in Deutschland und in anderen Ländern über Minderheitenschutz, Völkerrecht und Menschenrechte bis zur Friedensbewegung.

Justiz satirisch?

Auch das finden Sie bei uns – in vielen Karikaturen, Zeichnungen, Gedichten –, und ... und ... und

Interesse?

Probeexemplare gibt es bei
 Druckwerkstatt Kollektiv GmbH
 Tel. 06151-373986
 Feuerbachstraße 1
 64291 Darmstadt
 druckwerkstattkollektiv@t-online.de



KURS

informationelle Selbstbestimmung

KURS und die informationelle Selbstbestimmung

Das baden-württembergische Konzept zur Überwachung von Sexualstraftätern

Dr. Susanne Müller, LG Freiburg

Am 01.04.2010 trat die baden-württembergische „Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Straftätern“, KURS abgekürzt, in Kraft¹. Das Konzept wurde von Justiz-, Innen- und Sozialministerium gemeinsam im Hinblick auf besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter entwickelt. Es soll einen besseren Schutz der Allgemeinheit vor Sexualstraftaten gewährleisten, die von rückfallgefährdeten Verurteilten nach der Haftentlassung begangen werden könnten. Zu diesem Zweck sollen insbesondere „kurze Informationswege zwischen Justiz, Maßregelvollzug, Bewährungshilfe und Polizei“² geschaffen werden. Eine gesetzliche Grundlage für die in diesem Konzept vorgesehene umfassende Weitergabe persönlicher Daten von der Führungsaufsichtsstelle an die Polizei fehlt allerdings.

Der Inhalt des Konzepts

Zielgruppe dieses Konzepts sind Personen, die wegen einer Sexualstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Maßregel verurteilt wurden, nach der Entlassung unter Führungsaufsicht stehen und als besonders rückfallgefährdete Risikoprobanden eingestuft werden.

Zur Durchführung dieses Konzepts wurde beim Landeskriminalamt eine so genannte „Gemeinsamen Zentralstelle KURS“ (GZS) neu eingerichtet. Diese ist seit April 2010 mit vier Kriminalbeamten, einer Staatsanwältin und einem „Rechtspsychologen“³ besetzt.

Eine wesentliche Funktion nimmt im KURS-Konzept die Führungsaufsichtsstelle ein (im Folgenden: FA-Stelle). Dieser obliegt nämlich die Einstufung eines Verurteilten als Risikoproband.

Eine erste Einschätzung der Rückfallgefährdung eines vor der Entlassung stehenden Gefangenen nimmt zunächst die Vollzugseinrichtung vor. Bejaht diese die Rückfallgefahr, informiert sie rechtzeitig vor der Entlassung die GZS, die Staatsanwaltschaft und die voraussichtlich örtlich zuständige FA-Stelle über den Entlassetermin und die voraussichtliche Entlassadresse. Das Urteil und den Beschluss der Strafvollstreckungskammer über Eintritt und Dauer der Führeraufsicht sowie die nach § 68 b StGB verhängten Weisungen erhält die zuständige FA-Stelle von der Staatsanwaltschaft. Die FA-Stelle fordert weitere Unterlagen über den

Verurteilten an, z. B. psychiatrische Gutachten, die im Laufe des Verfahrens über den Probanden erstattet wurden. Sämtliche „aussagekräftigen Unterlagen“ muss sie sogleich, noch vor ihrer Entscheidung über die Einstufung des Verurteilten als Risikoproband, der GZS beim LKA schicken. Verneint die FA-Stelle im Anschluss die Rückfallgefahr, muss die GZS die dort angefallenen Daten vernichten. Stuft dagegen auch die FA-Stelle den Entlassenen als Risikoproband ein, führt die GZS eine „paritätisch besetzte Bewertungsbesprechung“ mit dem Ziel durch, den Probanden in eine der drei vorgesehenen Risikostufen⁴ einzuteilen. Die GZS unterrichtet außerdem die für den voraussichtlichen Wohnort des Entlassenen zuständige Polizeidienststelle „unter Übersendung aussagekräftiger Unterlagen“ von dessen Einstufung als Risikoproband (VwV Nr. 4.6.7.). Die Polizeidienststelle legt sodann die ihr erforderlich erscheinenden gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen fest. In Betracht kommen alle polizeirechtlich zulässigen Maßnahmen⁵; die VwV KURS nennt als Beispiele u. a. Gefährder- und Gefährdetenansprachen. Gefährdetenansprachen bedeuten in der Praxis die Preisgabe der Verurteilung und der Einstufung

als Risikoprobant beispielsweise an Nachbarn des Entlassenen, wenn die Polizeidienststelle vor Ort deren Kinder gefährdet sieht. Die Verwaltungsvorschrift enthält dabei keine einschränkenden Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen bzw. ab welcher Risikokategorie welche polizeilichen Maßnahmen ergriffen werden dürfen.

Auch die Bewährungshilfe ist in dieses Konzept eingebunden: Sie hat die FA-Stelle unverzüglich über Entwicklungen wie Kontaktabbruch oder Verhaltensauffälligkeiten während der laufenden Führungsaufsicht zu informieren. Die FA-Stelle hat diese und andere ihr bekannt werdenden Informationen während der ganzen Dauer der Führungsaufsichtszeit an die GZS und die zuständige Polizeidienststelle weiter zu melden.

Das Recht der Verurteilten auf informationelle Selbstbestimmung

Es wird deutlich, dass die Einstufung als Risikoprobant nach diesem Konzept zu erheblichen Grundrechtseinschränkungen des Verurteilten führt: Die hierdurch in Gang gesetzten präventiven Maßnahmen beeinträchtigen sein Privatleben, sie können stigmatisierende Wirkung haben und seine Resozialisierung verunmöglichen. Es liegt auf der Hand, dass die Datenübermittlung, die diesen Maßnahmen vorausgeht, ebenso wie die Speicherung der entsprechenden Daten besonders heikel ist. Seit langem ist auch für weniger sensible Daten das verfassungsrechtlich geschützte Recht des Einzelnen anerkannt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem

rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss (std. Rspr. des BVerfG, vgl. BVerfG NJW 1994, 419 ff).

Beim baden-württembergischen KURS fehlt für die entscheidende Übermittlung der Daten von der FA-Stelle an die GZS beim LKA und die örtlichen Polizeidienststellen die gesetzliche Grundlage.

§ 463a Abs. 2 StPO, der die FA-Stelle ermächtigt, den Probanden zur polizeilichen Beobachtung auszuschreiben, kann als allgemeine Ermächtigungsnorm insoweit nicht herhalten. Er legitimiert nur die Speicherung und Verwendung der Daten, die bei den polizeilichen Kontrollen gewonnen werden. Man kann sich zwar auf den Standpunkt stellen, dass es für eine zur Erfüllung dieser Zwecke sinnvolle Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung erforderlich sein kann, die relevanten Weisungen und weitere Informationen in die Ausschreibung aufzunehmen, die das Augenmerk der kontrollierenden Beamten in die gewünschte Richtung lenken. Keinesfalls erforderlich wäre aber in diesem Zusammenhang die zur Verfügung Stellung von Urteilen oder gar psychiatrischen Gutachten, wie dies die VwV KURS vorsieht.

§ 463a Abs. 1 Satz 1 StPO kann die Weitergabe der Daten von der FA-Stelle an die GZS KURS ebenfalls nicht ausreichend legitimieren. Hier ist nämlich der Fall der Amtshilfe **für** die FA-Stelle geregelt. Vorliegend soll aber die Abgabe von Informationen **durch** die FA-Stelle an die Polizei legitimiert werden.

Andere gesetzliche Grundlagen sind nicht erkennbar⁶.

BewährungshelferInnen unterliegen der strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht des § 203 StGB. Sie dürfen daher die ihnen bekannt werdenden Informationen nur im Rahmen ihrer gesetzlich vorgesehenen

Zuständigkeit an die FA-Stelle und die überwachenden Gerichte weitergeben. Nun aber müssen sie davon ausgehen, dass die FA-Stelle die Berichte, insbesondere wenn sie negative Entwicklungen der Probanden beschreiben, unverzüglich an die GZS und die örtliche Polizeidienststelle weitergibt, obwohl eine gesetzliche Grundlage hierfür, soweit erkennbar, fehlt. Dennoch verspricht der Geschäftsführer der mit der Bewährungshilfe betrauten Firma Neustart gGmbH in der Pressemitteilung vom 29.03.2010, Neustart werde „eine enge Abstimmung mit den Führungsaufsichtsstellen und der GZS KURS vornehmen“.

Fazit

Auch rückfallgefährdete Sexualstraftäter sind Menschen und haben unveräußerlich die hiermit verbundenen Grundrechte – dies in Erinnerung zu rufen, erscheint immer wieder notwendig. Der Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Straftätern, insbesondere wenn es sich um Gewalt- und Sexualstraftäter handelt, bedarf der sorgfältigen Abwägung der jeweiligen Rechtsgüter und berechtigten Interessen. Die öffentliche Erörterung eines förmlichen Gesetzes im Landtag ist zwar keine Gewähr für ein ausgewogenes Ergebnis dieses Abwägungsvorgangs, stehen doch die Abgeordneten unter dem Druck vieler auch durch manche Medien desinformierten Bürgerinnen und Bürger. Dennoch ist es nicht hinzunehmen, von einem Gesetzgebungsverfahren abzusehen und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ohne förmliches Gesetz durch Verwaltungsvorschrift zu beschneiden. Ein entsprechendes Konzept wurde bei seiner – ebenfalls lediglich auf Verwaltungsvorschriften beruhenden – Einführung in Bayern zwar vom dortigen Datenschutzbeauftragten „im Hinblick auf den damit beab-

sichtigten Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftaten (...) nicht von vornherein abgelehnt⁴⁷. Dies macht aber nur einmal mehr deutlich, wie sehr die starke Emotionalisierung dieses Themas einen rationalen Umgang hiermit gefährdet.

Anmerkungen

1 *Gemeinsame Verwaltungsvorschrift VwV KURS, GABl. 2010, 46*

2 *Presseerklärung der beteiligten Ministerien vom 29.03.2010*

3 *Presseerklärung vom 29.03.2010*

4 I = *herausragendes Gefahrenpotential*, II = *hohes Gefahrenpotential*, III = *mittleres Gefahrenpotential*

5 *Vgl. zur rechtlichen Fragwürdigkeit der Rund-um-die-Uhr-Observation VG Aachen, Beschluss vom 18.03.2010, RuP 2010, 101*

ff. m. Anm. Braun, jurisPR-ITR 10/2010, Anm. 2

6 *Auch das entsprechende niedersächsische Konzept (KURS Niedersachsen) beruft sich bei der datenschutzrechtlichen Rechtfertigung für die Datenübermittlung der FA-Stelle an das LKA nur auf § 463a StPO, vgl. www.recht-niedersachsen.de/21021/KURSNds.htm, Nr. 9, 4. Absatz*

7 *www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb22/k4.html*

Richterassistenz

Die Ergebnisse einer Befragung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Missverständnisse des baden-württembergischen Justizministeriums

Thomas Schulte-Kellinghaus, OLG Karlsruhe

Einleitung

Seit einiger Zeit ist in Verlautbarungen der Justizministerien von „Richterassistenz“ die Rede. Das gilt insbesondere für die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen, die eine Initiative „Richterassistenz der Serviceeinheiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ gestartet haben. Die Justizministerien haben eine Befragung von Richtern und Servicekräften in ihren Ländern zum Thema „Richterassistenz“ durchgeführt. Das Ergebnis ist ein 171 Seiten langer Bericht, der u. a. auf der Intranet-Seite des baden-württembergischen Justizministeriums veröffentlicht wurde (im folgenden abgekürzt: „Bericht Richterassistenz“).

Auf der Basis dieses Berichts werben die Justizminister in den genannten

Ländern nun für die Einführung einer „Richterassistenz“, bei der die Servicekräfte (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen) Richter und Rechtspfleger durch die Übernahme bestimmter (Assistenz-) Aufgaben entlasten sollen.

Dreh- und Angelpunkt der Assistenz-Diskussion ist die Vorstellung, durch die Nutzung der EDV sei der Arbeitsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Servicekräfte drastisch zurückgegangen. Da Richterinnen und Richter in großem Umfang selbst am PC arbeiten würden, seien viele Arbeitsvorgänge der Geschäftsstellen- und Kanzleikräfte entfallen, bzw. überflüssig geworden. Diese Entwicklung werde sich in der Zukunft noch verstärken. In einem Schreiben vom 10.05.2010 an die Richter-Verbände meint der Amts-

chef des baden-württembergischen Justizministeriums, Michael Steindorfner, es gebe „Prognoseberechnungen“, wonach „nur ein Drittel des derzeitigen Aufgabenbestandes der Servicekräfte . . . langfristig gesichert“ sei. Auf Grund dieser Annahme haben die Justizminister die Idee entwickelt, Richter durch Aufgabenverlagerungen auf Servicekräfte, die angeblich sonst nicht mehr viel zu tun hätten, zu entlasten. Steindorfner formuliert in dem zitierten Schreiben an die Verbände: „Mit der Richterassistenz wollen wir die Aufgabenverteilung zwischen Richtern, Rechtspflegern und Servicekräften neu organisieren.“

Das klingt auf den ersten Blick eigentlich nicht schlecht. Endlich eine vernünftige Initiative zur Entlastung der Richter und zur Verbesserung

der Qualität der Rechtsprechung, wird vielleicht mancher denken. Auf den zweiten Blick sehen die Dinge allerdings nicht mehr so erfreulich aus. Ich möchte jeder Kollegin und jedem Kollegen eine Lektüre des Berichts Richterassistenz empfehlen. Die Ankündigungen und Versprechungen der Justizministerien haben mit den – durchaus lesenswerten – Analysen des Berichts nicht viel zu tun. Insbesondere der baden-württembergische Amtschef, Michael Steindorfner, hat den Inhalt des Berichts gründlich missverstanden.

Was ist „Richterassistenz“?

Unter Richterassistenz versteht man üblicherweise eine qualifizierte juristische Tätigkeit, bei der die Richter durch Mitarbeiter unterstützt werden, die z. B. Aktenpiegel erstellen, Literatur und Rechtsprechung recherchieren, den Richter beraten, Verhandlungen inhaltlich vorbereiten, Entscheidungsentwürfe anfertigen, oder die schriftliche Begründung für ein bereits verkündetes Urteil eigenverantwortlich anfertigen. In Deutschland gibt es entsprechende Assistenz Tätigkeiten (unter der Bezeichnung „wissenschaftliche Mitarbeiter“) nur bei den obersten Bundesgerichten, beim Bundesverfassungsgericht und bei den Landesverfassungsgerichten. In vielen anderen europäischen Ländern (z. B. Niederlande, Schweiz oder Polen) ist das anders. Dort ist es selbstverständlich, dass jedem Richter – auch an den unteren Instanzen – ein juristisch ausgebildeter „Assistent“ zuarbeitet. Die Aufgabenbereiche der Richterassistenten sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Nicht selten ist die Assistententätigkeit die Vorbereitung für eine – mögliche – spätere Richtertätigkeit.

Auch in Deutschland brauchen wir eine solche Richterassistenz, und zwar in allen Instanzen, also auch an den Amtsgerichten. Das gilt jedenfalls dann, wenn wir – was eigentlich selbstverständlich sein sollte – auch Amtsrichter als vollwertige Richter ansehen und behandeln wollen. Auch Amtsrichter müssen in die Lage sein, sorgfältig und gründlich Rechtsfragen und Sachverhalte zu klären, wenn Menschen in für sie wichtigen Angelegenheiten zu Gericht kommen.

Wollen die Justizminister nun etwa einen ersten Schritt in diese Richtung unternehmen? Wer die sehr allgemein gehaltenen Formulierungen von Steindorfner liest (vgl. das Schreiben an die Richterverbände vom 10.05.2010, s. o.), könnte auf eine solche Idee kommen. Wenn man dann allerdings den Bericht Richterassistenz der Länderarbeitsgruppe liest, folgt die Ernüchterung. In diesem Bericht ist sehr detailliert aufgeführt, welche Arbeitsschritte für eine „Assistenz“ in Betracht kommen sollen, nämlich z. B. :

- Weglegen der Akten gemäß § 7 AktO
- Aufforderung zur Klagebegründung
- Vorbereitung von Versäumnisurteilen
- Neuladung von Zeugen unter neuer Anschrift
- EMA-Anfrage
- Aktenversendung an den im Beweisbeschluss genannten Sachverständigen
- Erste Erinnerung des Sachverständigen an Gutachtenerstattung
- Anfrage an Beklagten an Einwilligung zur Klagerücknahme
- Vorlage der Akten an das Rechtsmittelgericht
- Vorbereitung von Besuchserlaubnissen in Haftsachen
- Mitteilung der Anklageschrift
- etc., etc.

Es stellt sich die Frage, was an diesen Vorschlägen neu ist. Die Antwort lautet: Nichts. Wenn die Justizministerien in Deutschland von „Richterassistenz“ sprechen, handelt es sich um ein Etikett, das mit einer echten Richterassistenz nichts zu tun hat. Es geht nur um längst bekannte – und vielfach übliche – Details einer normalen und vernünftigen Zusammenarbeit zwischen Richtern und Servicekräften.

Reduziert die Arbeit der Richter am PC den Arbeitsanfall für die Servicekräfte auf ein Drittel?

Interessant und wichtig ist der Bericht Richterassistenz nicht wegen der nicht gerade bahnbrechenden Vorschläge (dazu siehe oben) sondern wegen seiner Analyse der Ist-Situation: Der Bericht macht deutlich, dass von einer Reduzierung des Arbeitsanfalls bei den Servicekräften auf ein Drittel (das behauptet Steindorfner) keine Rede sein kann. Es trifft zwar zu, dass viele Richter heute den PC nutzen. Es trifft auch zu, dass dadurch teilweise bei den Servicekräften Arbeitsschritte entfallen. Diese Aufgabenverlagerung hat aber wesentlich geringere Wirkungen, als dies von den Justizministerien behauptet wird, was auch mich überrascht hat. Vor allem muss man – und das ist die entscheidende Information dieses Berichts – davon ausgehen, dass die „Aufgabenverlagerung“ etwas damit zu tun hat, dass viele Richter von den Serviceeinheiten zu wenig unterstützt werden. Der Bericht legt nahe, dass es bei vielen Gerichten nicht zu viel sondern zu wenig Unterstützungspersonal gibt. Wenn Richter am PC längere Texte selbst schreiben, dann hat das – jedenfalls meistens – etwas mit einer nicht ausreichenden Unterstützung durch die Servicekräfte zu tun, und weniger damit, dass die Richter

beim Schreiben von Texten am PC selbst effizienter arbeiten würden. Aus dem Bericht sind folgende Ergebnisse hervorzuheben:

- Ich habe in der Vergangenheit gelegentlich ein schlechtes Gewissen bekommen, wenn ein Kollege mal wieder in einem Gespräch behauptet hat, heute würden fast alle jungen Richter ihre Urteile am PC selbst schreiben, weil sie das (anders als ich) hervorragend gelernt hätten. Der Bericht fördert jedoch Erstaunliches zu Tage (und beseitigt mein schlechtes Gewissen): Von den jüngsten Richtern (Altersgruppe bis 35 Jahre) schreiben selbst im EDV-begeisterten Baden-Württemberg nur etwa 40 % längere Texte (über 5 Seiten) selbst (vgl. S. 27 und S. 28 des Berichts), während auch unter den jüngeren Richtern die meisten das Diktiergerät benutzen.
- Noch interessanter sind die Ergebnisse bei der Frage, warum nicht wenige Richter in den verschiedenen Bundesländern teilweise Texte am PC selbst schreiben, und nicht etwa ihre Urteile diktieren: Die wichtigsten Ursachen sind (in allen Altersgruppen der Richter und in allen Bundesländern): „Fehlende Kapazitäten im Servicebereich“, „Unabhängigkeit von der Unterstützung durch Servicekräfte“ und „Beschleunigung der Arbeitsabläufe“ (S. 34 ff des Berichts). Im Klartext: Es gibt vermutlich einige wenige Richter, die tatsächlich am PC Texte deshalb selbst schreiben, weil sie im Hinblick auf ihren persönlichen Arbeitsstil beim Verfassen von Texten damit gut zurecht kommen. Aber die meisten Richter (auch die jungen Kollegen), die ihre Urteile am PC selbst schreiben, machen das nur deshalb, weil die erforderliche Unterstützung durch die Servicekräfte fehlt.

Also: Die Untersuchung der Justizministerien stellt ganz nüchtern fest: Wenn Richter Texte am PC selbst schreiben, dann ist das überwiegend keine Errungenschaft der modernen Technik – wie die Justizminister glauben –, sondern ein ineffizientes Handeln der Richter, allein „aus der Not folgend“ (vgl. S. 52 des Berichts).

Konsequenzen des Berichts Richterassistenz

Wir müssen mit politischen Konsequenzen rechnen, wenn die Justizministerien die Ergebnisse des Berichts in den entscheidenden Punkten falsch verstanden haben. Es scheint mir erforderlich, dass wir – Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – den Justizministern eine eigene Analyse des Berichts entgegensetzen. Ich denke nach den Untersuchungen im Bericht Richterassistenz vor allem an folgende Ergebnisse und Schlussfolgerungen:

- Für die deutlich überwiegende Mehrzahl der Richter – auch der jungen und PC-erfahrenen Richter – ist das Diktieren von Texten sinnvoller und effizienter als das Selbst-Schreiben am PC. Das ist durch den Bericht Richterassistenz jetzt nachgewiesen.
- Die Vorstellung, die Service-Kräfte hätten nur noch ein Drittel der früheren Tätigkeit zu tun, oder damit sei demnächst zu rechnen, ist realitätsfern und abwegig. Richtig ist, dass die Richter an vielen Gerichten zu einem ineffizienten Selbst-Schreiben von Texten veranlasst werden, weil eine ausreichende Unterstützung im Servicebereich fehlt. Es gibt – entgegen dem Missverständnis der Justizministerien – keinen Überschuss

sondern einen Mangel an Servicekräften.

- Richterliche Tätigkeit ist schöpferische Tätigkeit, an den Amtsgerichten nicht anders als an den Oberlandesgerichten oder beim Bundesgerichtshof. Eine schöpferische Tätigkeit ist zwingend verbunden mit einem persönlichen Arbeitsstil der verschiedenen Richter, der unterschiedlich ist und im Interesse der Sache unterschiedlich sein muss. Das heißt insbesondere: Es wird immer Richter geben, die im Interesse der Sache Texte am PC selbst schreiben. Und es wird immer Richter geben, die im Interesse der Sache und im Interesse der Effizienz keine Texte am PC selbst schreiben.
- Wir brauchen in den Ländern eine Fortbildung für junge Richter, in der das Diktieren von Texten geübt wird. Dabei geht es nicht um die technische Handhabung des Diktiergerätes, sondern um ein – anspruchsvolles – intellektuelles Programm der Textkonzeption. Was wird vor dem Diktat durchdacht und strukturiert? Wie lerne ich ein exaktes und logisches Formulieren von Texten, die ich vor dem Diktat nicht wörtlich ausformuliert habe? Wie komme ich zu einem Diktat, bei dem ich – auch bei hohen juristischen Ansprüchen – hinterher nur noch wenig korrigieren muss?
- Wir sollten uns im Sinne des Berichts, auch wenn es nur um EMA-Anfragen, Terminverlegungen etc. geht (s.o.), durchaus gewisse Gedanken machen, wie wir an den einzelnen Gerichten die Unterstützung durch Servicekräfte noch besser für die richterliche Tätigkeit nutzen können. Dabei sollten wir vor allem auch die Möglichkeit von Vorverfügungen verstärkt nutzen. Jeder Amtsrich-

ter, der große Arbeitsmengen zu bewältigen hat, weiß, wie wichtig das Vorverfügen durch eine gute Servicekraft für seine Arbeit ist. Steindorfner meint zwar in seinem Schreiben an die Richter-Verbände vom 10.05.2010 (s. o.), die Arbeitsgruppe sei zu dem Ergebnis gekommen, „dass die Vorbereitung von richterlichen Verfügungen durch die Servicekräfte nicht zielführend ist.“ Aber auch das ist ein Missverständnis. Der Bericht Richterassistenz beschäftigt sich sowohl mit dem (vollständigen) Delegieren bestimmter Teilaufgaben als auch mit dem Vorverfügen von richterlichen Entscheidungen durch die Servicekräfte. Der Bericht Richterassistenz will an der Vorbereitung richterlicher Verfügungen durch die Servicekräfte – anders als Steindorfner – nichts ändern (vgl. S. 54 ff des Berichts).

Ausblick

Wie ist es möglich, dass das baden-württembergische Justizministerium einen für die Justiz wichtigen Bericht derart missversteht? Die Frage ist letztlich ohne Bedeutung. Wer an einer rechtsstaatlichen Justiz in Baden-Württemberg interessiert ist, sollte sich auf die Zukunft konzentrieren. Und da sehe ich vor allem zwei Aspekte, mit denen wir uns beschäftigen sollten:

– Der Bericht Richterassistenz zeigt, dass Richterinnen und Richter einerseits und Servicekräfte andererseits im selben Boot sitzen. Wenn die Justizministerien der Meinung sind, nur „ein Drittel“ des Aufgabenbereichs der Servicekräfte sei „langfristig gesichert“, dann heißt das, dass die Arbeitsplätze vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz bereits in den nächsten Jahren unmittelbar gefährdet sind. Das sollten

wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erklären. Das heißt gleichzeitig: Jeder Richter, der aus sachlichen Gründen nicht mit der EDV arbeitet und jeder Richter, der seiner Geschäftsstelle aus sachlichen Gründen zusätzliche Arbeit macht, trägt zur Sicherung der Arbeitsplätze der Servicekräfte bei. Wenn wir Richter besondere Qualitätsanforderungen an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen, ist auch das gleichzeitig ein Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung der Servicekräfte. Auch das sollten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutlich machen.

– Mit welchen Folgen müssen wir rechnen, wenn der Amtschef des baden-württembergischen Justizministeriums wiederholt ohne sachlichen Grund behauptet, die Aufgaben der Servicekräfte an den Gerichten würden sich auf ein Drittel reduzieren? Was bedeutet es, wenn dafür nicht existente „Prognoseberechnungen“ (s. o.) ins Feld geführt werden? Solche unzutreffenden Behauptungen können für die Justiz katastrophale Auswirkungen haben. Die Haushaltsverhandlungen finden mit den Beamten des Finanzministeriums statt. Diese Beamten werden feststellen, dass das Justizministerium selbst von einer angeblichen Aufgabenreduzierung bei den Servicekräften auf ein Drittel (!) ausgeht. Dass dem ein grundlegendes Missverständnis im Justizministerium zu Grunde liegt, wird das Finanzministerium kaum interessieren. Die Forderung nach einer drastischen Reduzierung des Unterstützungspersonals an den Gerichten ist unausweichlich. Und was hat das Justizministerium dem entgegenzusetzen? Eine angebliche Mehrarbeit von Servicekräften durch EMA-Anfragen, Akten-Weglegen, Akten-Versendung, etc. (s. o.), die euphemistisch als „Richterassis-

tenz“ bezeichnet wird. Das wird kein Beamter des Finanzministeriums in den Haushaltsverhandlungen Ernst nehmen.

Das heißt: Die Missverständnisse der Justizministerien von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sind eine Gefahr für die Justiz. Der Amtschef des baden-württembergischen Justizministeriums, Michael Steindorfner hat in seinen öffentlichen Erklärungen die Grundlage dafür geschaffen, dass die Beamten des Finanzministeriums in den nächsten Jahren eine drastische Reduzierung des Personals in den Service-Einheiten verlangen werden.

Die NRV und das Justizministerium

Berufseinstieg in die baden-württembergische Justiz

Dr. Susanne Müller, LG Freiburg

Die Neue Richtervereinigung hat Anfang des Jahres beim Justizministerium beantragt, bei den Einführungsveranstaltungen für junge RichterInnen und StaatsanwältInnen ein Zeitfenster für die Berufsverbände bereitzustellen, damit diese über die bestehenden Selbstverwaltungs- und Mitbestimmungselemente und über die Aufgaben und Ziele der Berufsverbände informieren können. Dies hat das Justizministerium abgelehnt. Den entsprechenden Briefwechsel finden Sie nachfolgend abgedruckt. Am 24.09.2010 fand deshalb ein Gespräch zwischen zwei Vertretern der NRV¹ und zwei Vertretern des Justizministeriums² statt.

Herr Ministerialdirigent Ellenberger wiederholte hierbei zunächst das Argument, es fehle bei dem auf vier Tage zusammengeschmolzenen Einführungslehrgang an Zeit für einen zusätzlichen Programmpunkt. Allerdings ergibt sich beispielsweise aus dem Programm der Tagung, die Anfang September in Wangen/Allgäu stattfand, dass sowohl der Dienstag als auch der Mittwochabend außer dem Abendessen um 18.00 Uhr keine weitere Veranstaltung vorsehen. Auch das nächste Argument des Ministeriums, die Tagung sei auf Wunsch der Assessoren auf Probleme der täglichen, praktischen Arbeit ausgerichtet, die den Berufsanfängern auf den Nägeln brennen, überzeugte uns nicht: Immerhin ist die erste Un-

terrichtseinheit am Tag der Anreise von 14.00 bis 18.00 Uhr dem Thema „Die Justiz in Baden-Württemberg: Grundsätze, Ziele und Instrumente der Personalentwicklung, Aktuelle Fragen“ gewidmet – keine Fragen, die den Berufseinsteigern unmittelbar auf den Nägeln brennen dürften. Der erste Abend ab 19.00 Uhr sieht ein „Kamingespräch mit dem Amtschef des Justizministeriums Baden-Württemberg Ministerialdirektor Michael Steindorfner“ vor – wohl kaum eine Gelegenheit, um die täglichen, praktischen Probleme im Anfängerdezernat zu erörtern. Auch die Unterrichtseinheit am Vormittag des dritten Tages, „Darstellung des Aufgabengebiets eines Vollzugsjuristen mit Besuch der JVA Ravensburg“ dürfte eher der Umsetzung des vom Ministerium verfolgten Zieles dienen, Richter und Staatsanwältinnen vorübergehend in die Justizvollzugsverwaltung abordnen zu können, als der Bewältigung der täglichen, drängenden Arbeitsprobleme der Assessorinnen und Assessoren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Die Vertreter des Ministeriums beriefen sich weiter darauf, dass die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen Dienstpflicht sei; es gehe nicht an, die Assessoren zum Kontakt mit den Berufsverbänden zu verpflichten. Auf unseren Vorschlag, die Teilnahme am Zeitfenster der beabsichtigten Vorstellung der existierenden Selbstverwaltungs- und Mitbestimmungselemente und der Berufsverbände

frei zu stellen, wurde entgegnet, das ändere nichts daran, dass die Tagung als solche eine Pflichtveranstaltung des Ministeriums sei. Die Bereiche Ministerium und Berufsverbände müssten getrennt bleiben, da sie unterschiedliche Ziele verfolgten. Andernfalls könne die NRV beispielsweise ja auch fordern, an internen Dienstbesprechungen des Ministeriums teilnehmen zu dürfen, da auch dort Dinge verhandelt würden, die die Justiz betreffen.

Wir wiesen darauf hin, dass wir zwar teilweise gegensätzliche Interessen verfolgten, andererseits aber alle gemeinsam dem Ziel verpflichtet seien, eine gute Justiz zu gewährleisten. Auch in der Lehrerausbildung sei eine gemeinsame Veranstaltung mit dem (staatlichen) Leiter des Seminars für Studienreferendare und den Berufsverbänden ohne Berührungsängste zur Verdeutlichung der jeweiligen Aufgaben und Ziele selbstverständlich. Wir erläuterten, dass wir es im Interesse einer ausgewogenen Information der Assessorinnen und Assessoren für erforderlich hielten, ihnen nicht nur die Vorstellungen des Ministeriums über Personalentwicklung, sondern auch das historisch gewachsene berufliche Selbstverständnis unabhängiger RichterInnen und verantwortungsvoller StaatsanwältInnen zu vermitteln, das von den Berufsverbänden kompetent dargestellt werde.

Die Vertreter des Ministeriums wandten ein, es gebe zahlreiche Berufsverbände, die dann alle beteiligt werden müssten, so dass bereits deshalb eine solche Informationseinheit während der Tagung nicht durchführbar sei. Wir boten daraufhin an, die Nutzung eines Zeitfensters von beispielsweise einer Stunde in eigener Verantwortung innerhalb der Berufsverbände zu organisieren; zu denken sei an eine Poolbildung oder ähnliches. Allenfalls wenn ein solches Unterfangen scheitern würde, könne die „Vielzahl der Berufsverbände“ ein Hindernis darstellen. Auch dieses Angebot wurde mit dem Argument der Notwendigkeit einer Trennung der Tätigkeit des Ministeriums einerseits und der Berufsverbände andererseits abgelehnt.

Weiter beriefen sich die ministerialen Gesprächsteilnehmer darauf, dass das Ministerium ebenso gut wie die Berufsverbände die Elemente der Selbstverwaltung und Mitbestimmung darstellen lassen könnte; eine Teilnahme der Berufsverbände sei daher nicht erforderlich. Tatsächlich gehe es uns primär darum, eine Werbeveranstaltung für den Berufsverband durchzuführen. Hierfür sei eine Einführungsveranstaltung der falsche Ort. Auch seien die Assessoren an dem von uns vorgeschlagenen Themenkreis nicht interessiert. Allerdings sind Fragen der Selbstverwaltung und Mitbestimmung bei den Einführungstagungen

in ihrer bisherigen Gestalt kein Unterrichtsthema. Wir regten – vergeblich – an, einen Versuch mit den Berufsverbänden zu wagen, dessen Ausgang mit den ohnehin ausgeteilten Evaluationsbögen ohne weiteres erfasst werden könnte. Sollten dann die Assessoren tatsächlich ihr Desinteresse kundtun, könnte der Versuch abgebrochen werden.

Am Ende einer kontroversen Diskussion schlug Herr Ministerialdirigent Ellenberger schließlich vor, dass die Berufsverbände nach der Veranstaltung – die in der Regel Donnerstags mittags mit dem Mittagessen endet – selbst einen Raum in dem Hotel anmieten könnten, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird. Hiergegen sei wegen der dann vorhandenen organisatorischen Trennung der beiden Veranstaltungen nichts einzuwenden.

Wir werden prüfen, ob dies für uns eine mögliche Alternative darstellt. Jedenfalls liegt uns daran, dass die Berufsanfängerinnen und –anfänger über die bestehenden Elemente der Selbstverwaltung und Mitbestimmung informiert werden. Auch halten wir es für wesentlich, dass sie nicht nur mit den Vorstellungen des Justizministeriums über „Personalentwicklung“ und Karriereplanung konfrontiert werden. Gerade zu Beginn der beruflichen Tätigkeit als Richter oder Staatsanwältin entstehen immer wieder Situationen,

in denen es schwer fällt, Eigenständigkeit und innere Unabhängigkeit zu entwickeln und zu bewahren³ – der Druck durch häufig überlastete Assessorenabteilungen oder –dezernate, fehlende eigene Erfahrung und Angst um die Verlängerung der Probezeit bzw. den Erhalt einer Planstelle sind hierfür die primären Ursachen. Daher sollten Assessorinnen und Assessoren bei der Einführungsveranstaltung auch Gelegenheit haben, mit Vertretern der Berufsverbände über unser berufliches Selbstverständnis und über die grundgesetzlich vorgesehene und geschützte Möglichkeit der Organisation in Berufsverbänden zu diskutieren.

Wir würden uns freuen, wenn uns junge Kolleginnen und Kollegen ihre Ideen und Vorstellungen über die Einbindung der Berufsverbände in die Einführungsveranstaltungen mitteilen. Bitte schreiben Sie uns: S.Mueller@nrv-net.de und F.Bleckmann@nrv-net.de.

Anmerkungen

1 Dr. Susanne Müller und Dr. Frank Bleckmann

2 Herr Ministerialdirigent Ellenberger und Herr VRVGH Dr. Graßhof.

3Vgl. hierzu den besonders aufschlussreichen Beitrag von Felix Merth „Stolpersteine auf dem Weg zur Unabhängigkeit“, Landesinfo BaWü Oktober 2008, S. 18, abrufbar unter www.nrv-net.de unter Landesverbände – Baden-Württemberg – Publikationen.



Besuchen Sie uns auch im Internet:

www.nrv-net.de

Assessorientagungen in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft

hier: Antrag auf Einräumung eines Zeitfensters zur Vorstellung der Berufsverbände, hier der Neuen Richtervereinigung

Endingen, den 09.02.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Justizministerium veranstaltet regelmäßig Assessorientagungen für JungrichterInnen und –StaatsanwältInnen. Hierin sollen die Berufsanfänger in die praktische Arbeit und die interne Funktionsweise der Justiz eingeführt werden. Wir halten es für erforderlich, bei diesen Tagungen auch die Berufsverbände zu Wort kommen zu lassen. Diese sollten einerseits ihre Aufgaben und Ziele vorstellen können, andererseits über die Selbstverwaltungselemente informieren, die schon jetzt bestehen (Aufgaben von Präsidium, Präsidialrat, Richterrat, Zugang zu diesen Funktionen).

Wir beantragen daher die Einräumung eines Zeitfensters bei den genannten Tagungen. Dieses sollte entweder insgesamt nicht unter 1,5 Stunden liegen bzw. pro Berufsverband 30 – 45 Minuten nicht unterschreiten.

In Erwartung einer positiven Antwort verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Susanne Müller Vorsitzende Richterin am Landgericht
im Auftrag der Neuen Richtervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg –

Antwort Justizministerium Baden-Württemberg

hier: Ihr Schreiben vom 9.02.2010

22.02.2010

Sehr geehrte Frau Müller,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Februar 2010 und Ihr Interesse an der Mitgestaltung der Einführungstagungen für Assessoren.

Leider lassen die Programme der Veranstaltungen die Einräumung des beantragten Zeitfensters nicht zu, da die Tagungen darauf abzielen, die Teilnehmer in die praktische Arbeit bei Gericht und Staatsanwaltschaft einzuführen. Die Programme sind daher im Wesentlichen auf Fachvorträge ausgerichtet. Die Teilnehmer empfinden die angebotenen Referate dabei durchweg als wertvolle Hilfestellung bei der täglichen Arbeit und bestätigen damit die gewählte Ausrichtung der Veranstaltungen. Daher möchten wir an den gewählten Tagungsprogrammen gerne festhalten. Dies gilt umso mehr, als die Tagungsprogramme auf Wunsch der Assessoren sehr kompakt gestaltet wurden, weshalb Ihrem Anliegen nur bei einer Verlängerung der Tagungen entsprochen werden könnte. Wir bitten daher um Verständnis, wenn wir Ihrem Wunsch nicht nachkommen können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung Dr. Stauf

hier: Ihr Schreiben vom 22.02.2010, Aktenzeichen 2060/0226

Offenburg/Freiburg, den 21.04.2010

Sehr geehrter Herr Dr. Stauf, sehr geehrte Damen und Herren,
herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 22.02.2010.

Die Begründung, die Zeit lasse eine Vorstellung der Berufsverbände nicht zu, ist so wenig überzeugend wie die Meinung, man müsse die jungen AssessorInnen davor schützen, ihre Ruhe- und Freizeit zu opfern, die sie auf jeden Fall und notwendig zum konzentrierten Folgen der Veranstaltungen benötigten, wenn die NRV nun natürlich ohne weiteres anbietet, im Rahmen einer Abendveranstaltung außerhalb der üblichen Vortragszeiten unser Anliegen vorzubringen. Und wenn eine Abendveranstaltung nicht geht, weil neuerdings auch alle Abende mit Veranstaltungen belegt sind, dann in der Mittagspause. Oder in der Kaffeepause. Oder vor dem Frühstück. Das Zeitproblem sollte – wenn nur alle kräftig mithelfen – zu lösen sein.

Dass die NRV als Berufsverband bei dieser Gelegenheit mit den Assessoren in Kontakt kommt, wird sich also auf keinen Fall vermeiden lassen. Das könnte möglicherweise dann etwas unwürdig wirken, wenn wir vor dem Veranstaltungsort unseren Klappstisch aufschlagen und die KollegInnen abpassen müssten. Andererseits mag es seinen Reiz haben, sich – auch medial – als Berufsverband profilieren zu können, der aktiv und gegen Widerstände von oben streitbar und mit Engagement für die Möglichkeit einer Selbstverständigung der jungen KollegInnen und die Entwicklung eines Berufsethos eintritt, der eine Rechtsanwendung im Interesse der Menschen und gegen die Zumutungen der Landesjustizverwaltung gewährleistet.

Aus Sicht der NRV geht es deshalb eigentlich nur um das Wie:

Entweder tragen – mit Wohlwollen, liberaler Offenheit, aber durchaus auch kritischer Distanz – die Landesjustizverwaltung und die Berufsverbände gemeinsam dafür Verantwortung, nicht nur für die technische Ausbildung der jungen KollegInnen zu sorgen, sondern ihnen auch Angebote zur Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses zu machen, ihnen Raum zu geben, über den für unseren Beruf notwendigen Mut, die Leidenschaft und Unabhängigkeit zu sprechen, die sie brauchen, um zu gestandenen Persönlichkeiten als Richter oder Staatsanwalt zu reifen. Und diesen Raum zur Selbstvergewisserung und zur Reflektion bieten im wesentlichen die Berufsverbände. Oder den KollegInnen wird vorgeführt, dass bei ihrer weiteren Ausbildung zwischen Landesjustizverwaltung und Berufsverbänden Gegensätze zu bestehen scheinen, die den Versuch, über die Ausbildung und das Berufsverständnis der jungen KollegInnen ins Gespräch zu kommen, im bürokratischen Grabenkrieg scheitern lässt. Das wäre schade. Und das entspricht auch so gar nicht unserer bisherigen Erfahrung in Baden-Württemberg.

Gern würden wir uns in einem persönlichen Gespräch über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit verständigen. Über das Angebot eines Termins in den nächsten zwei Monaten würden wir uns freuen, durchaus auch gemeinsam mit dem Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg.

Mit herzlichem, kollegialem Gruß,

Dr. Susanne Müller, Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Freiburg

Dr. Frank Bleckmann, Richter am Landgericht Landgericht Offenburg

im Auftrag des Landesvorstands der Neuen Richtervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg hier: Ihr Schreiben vom 22.02.2010, Aktenzeichen 2060/0226

Antwort Justizministerium Baden-Württemberg

hier: Ihr Schreiben vom 21.04.2010

10.05.2010

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrter Herr Bleckmann, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. April 2010. Wir haben zwar Verständnis dafür, dass die Neue Richtervereinigung den Assessorinnen und Assessoren ihre Ziele und Anliegen vorstellen will, sind aber nach wie vor der Auffassung, dass hierfür bei den Einführungsveranstaltungen keine hinreichenden Möglichkeiten bestehen. Gleichwohl wollen wir uns Ihrem Wunsch nach einem persönlichen Gespräch nicht verschließen. Wir bitten Sie deshalb, sich wegen Terminabsprache mit uns in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ellenberger (Ministerialdirigent)

Nächtlicher Bereitschaftsdienst

12.05.2010

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Goll,

nach einem Bericht der Badischen Neuesten Nachrichten vom 15.04.2010 hat die Präsidentin des OLG Karlsruhe Frau Dr. Hügel öffentlich geäußert, die Richter an den Amtsgerichten sollten „Nachtdienste“ einführen.

Nach unserer Auffassung ist es in einem Rechtsstaat nicht zulässig, dass ein Vertreter der Exekutive, wie z. B. ein Minister oder eine Gerichtspräsidentin, Richtern öffentlich Ratschläge erteilt, wie sie bestimmte Rechtsfragen entscheiden sollten. Dies gilt auch für die Frage des „Nachtdienstes“ an Amtsgerichten, über dessen Notwendigkeit allein die Richter der zuständigen Gerichtspräsidien in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden haben. Hierbei ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es vorrangig nicht um Fragen der Arbeitsbelastung der Richter geht, sondern um rechtliche Fragen. Es gibt gute rechtsstaatliche Gründe sowohl für als auch gegen richterliche Nachtdienste. Es ist allein Sache der zuständigen Richter über diese Fragen nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu entscheiden.

Nach dem Bericht der BNN rechtfertigt Frau Dr. Hügel ihre Ratschläge an die Richter durch einen Vergleich mit dem Nachtdienst von Staatsanwälten. Insoweit bestehen jedoch wesentliche Unterschiede. Zum einen sind an richterliche Entscheidungen, die dem Grundrechtsschutz dienen, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts andere Anforderungen zu stellen als an staatsanwaltschaftliche Eilanträge. Zum anderen kann in Deutschland ein Generalstaatsanwalt den (grundsätzlich weisungsabhängigen) Staatsanwälten jederzeit öffentliche Ratschläge erteilen. Für die Präsidentin eines Oberlandesgerichts gilt dies gegenüber unabhängigen Richtern jedoch nicht.

Auf der Homepage des Oberlandesgerichts Karlsruhe, die allen Richtern zugänglich ist, findet sich unter der Rubrik „Bereitschaftsdienst“ eine „Handreichung“, die allgemeine Ausführungen zum Bereitschaftsdienst und Ratschläge für richterliche Entscheidungen im Bereitschaftsdienst in Gestalt einer Formulare Sammlung enthält.

Die „Handreichung“ zum Bereitschaftsdienst bewegt sich in einem äußerst sensiblen Bereich. Die Richter an den Amtsgerichten wissen, dass es bei Fragen des richterlichen Bereitschaftsdienstes bestimmte politische Interessen gibt. Diese Interessen stimmen nicht immer unbedingt mit dem von den Richtern zu gewährleistenden Grundrechtsschutz überein. Gerade in diesem Bereich sollte die Justizverwaltung Distanz und Zurückhaltung üben.

Durch solche „Handreichungen“ kann der Eindruck entstehen, die Justizverwaltung wolle den Richtern an den Amtsgerichten (unzulässige) Ratschläge in einer bestimmten Richtung erteilen. Hiergegen haben wir grundsätzliche Bedenken.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Goll, um eine in die Zukunft gerichtete Klarstellung. Wir halten dies im Interesse einer rechtsstaatlichen Justiz in Baden-Württemberg und im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Richtern und Justizverwaltung für geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Johann Bader

Sprecher des Vorstands der Neuen Richtervereinigung Baden-Württemberg

Die Antwort des Justizministeriums vom 23.06.2010 können Sie auf unserer Homepage **www.nrv-net.de** unter Landesverband Baden-Württemberg, Publikationen lesen.

Die Empfehlung der OLG-Präsidentin war auch Gegenstand einer Anfrage der SPD-Landtagsfraktion. Die entsprechende Drucksache kann im Internet unter http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/6000/14_6414_d.pdf abgerufen werden.

Presseerklärung

Den sozialen Rechtsstaat stärken – gerade in der Krise

NRV fordert eine unabhängige und starke Justiz

Eine effektive, kompetente und gut ausgestattete Justiz ist in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, deren Ende und Folgen noch nicht abzusehen sind, wichtiger denn je. Die Justiz wird in allen Bereichen immer mehr zum Reparaturbetrieb der Gesellschaft.

Der Rechtsstaat ist ein wichtiger Standortfaktor und bewährt sich gerade in der ökonomischen Krise. Verteidigt wird der Rechtsstaat durch die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Anwältinnen und Anwälte. Diese müssen dafür gut vorbereitet sein.

In der ökonomischen Krise nimmt die Delinquenz sowohl im sozialen als auch im wirtschaftlichen Bereich zu, aber es wächst auch die Bereitschaft der Politik zur Aushöhlung der sozialen Sicherungssysteme. Zum Schutz der Gesellschaft und besonders deren schwächster Mitglieder darf es deshalb zu keiner weiteren Verschlechterung der personellen Situation der Justiz kommen. Vielmehr müssen die bestehenden Vakanzen zügig besetzt werden und überlastete Gerichte und Staatsanwaltschaften personell verstärkt werden.

Korruption und Steuerhinterziehung müssen effektiv verfolgt werden. Ebenso müssen die Ursachen der Wirtschaftskrise strafrechtlich konsequent aufgearbeitet werden. Dafür brauchen wir Staatsanwälte, die von der Exekutive unabhängig und unbeeinflussbar sind. Das Selbstverwaltungsmodell der Neuen Richtervereinigung für die Dritte Gewalt ist auch eine Antwort auf die Krise.

Soziale Grundrechte sind in der Verfassung zu verankern, um Interpretationen in Gesetzgebung und Rechtsprechung zu verhindern, die den Sozialstaatsgedanken verletzen.

Resolution der Neuen Richtervereinigung anlässlich der Tagung „Justiz in der Krise“

Recklinghausen, 7. März 2010

 terre des
hommes
Hilfe für Kinder in Not



Ein Schutzschirm für Kinder

Damit Kinder die Chance auf eine bessere Zukunft erhalten.

Bitte machen Sie mit: Spannen Sie mit Ihrer Spende einen Schutzschirm für Kinder auf!

www.tdh.de

Die **Neue Richtervereinigung** wurde am 07. März 1987 in Frankfurt am Main gegründet. Sie will gesellschaftskritischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Berufsvereinigung dienen.

Die Gründung der **Neuen Richtervereinigung** wurde möglich, weil die Justiz in der Bundesrepublik in ihrer Zusammensetzung pluralistischer wurde und nun in der Justiz – obwohl immer noch überwiegend konservativ – alle Richtungen und Lebenshaltungen vertreten sind. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sind in Bürgerinitiativen, Hilfsorganisationen, Verbänden und Parteien tätig, beispielsweise um Hochrüstung und Zerstörung der natürlichen Umwelt, Folter und politische Verfolgung zu bekämpfen.

Die Gründung der **Neuen Richtervereinigung** wurde nötig, weil die traditionellen richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvereinigungen, wiewohl verjüngt und flexibler, in konservative Bündnisse eingebettet und nicht selten vor Ort unkritische Stützen der Justizverwaltungen sind.

Mitglieder der **Neuen Richtervereinigung** engagieren sich daher oft justizintern in Gremien (Richterräten, Präsidialräten). Nach anfangs nicht unerheblichen Widerständen aus den Reihen der Justizverwaltungen wird die Neue Richtervereinigung mittlerweile als Berufsvereinigung anerkannt und auf Bundes- und Landesebene bei Gesetzgebungsvorhaben gehört. So ist es unter anderem der nachdrücklichen Einflussnahme der NRV zuzuschreiben, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zum Jahreswechsel 1999/2000 das Vorsitzendenquorum in den Präsidien entfallen ist und die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern nicht mehr durch den Vorsitzenden, sondern durch Mehrheitsentscheidung geregelt wird.

Weitere Informationen über uns, insbesondere unsere Veröffentlichungen und Veranstaltungen, können Sie gerne im Sekretariat oder beim Bundesvorstand oder den Ansprechpartnern der Landesverbände erfragen, aber auch unserer **Homepage** entnehmen (www.nrv-net.de).

Wenn Sie uns den Rücken stärken oder uns sogar tatkräftig unterstützen möchten, würden wir uns über Ihren Beitrittsantrag freuen.

Der Bundesvorstand, November 2000

Neue Richtervereinigung e.V.

Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Neuen Richtervereinigung

Vor- und Zuname: _____ geb.*: _____

Straße: _____

PLZ und Ort / Bundesland: _____ / _____

Amtsbezeichnung / Dienststelle: _____ / _____

Tätigkeitsbereich / Interessenschwerpunkt*: _____

Tel./Fax privat und/oder dienstlich: _____ (priv.)

_____ (dienstl.)

E-Mail (dienstl./priv.): _____ (priv.)

_____ (dienstl.)

Selbsteinstufung Monatsbeitrag (16,00-50,00 € / monatlich): _____ € / mtl.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung ist das erste Mitgliedschaftsjahr beitragsfrei;
ich mache von der Beitragsfreiheit Gebrauch: Ja _____ nein: _____

Ich erteile hiermit die **Ermächtigung**, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

Kt.Nr.**.: _____

BLZ und Bank**.: _____

Datum, Unterschrift

* Die Angaben erfolgen (bis auf das Geburtsjahr) optional.

** Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wird, erübrigen sich Angaben zur Bankverbindung.

www.nrv-net.de/datenschutz

